

kommunalpolitischer Rundbrief

Jahrgang 2006

Nummer 9

Dezember

Liebe GenossInnen,
Liebe MandatsträgerInnen,
Liebe SympathisantInnen,

das Jahr 2006 neigt sich dem unaufhaltsamen Ende zu. Nun ist die Zeit, auf das vergangene Jahr zurück zu blicken und gleichzeitig das kommende Jahr in den Blick zu nehmen.

In diesem Jahr war unsere Arbeit maßgeblich von den Kommunalwahlen im Mai geprägt worden. Dabei konnten unsere bisherigen BürgermeisterInnen in ihren Ämtern bestätigt werden und weitere Rathäuser wurden erobert. Doch dabei dürfen wir nicht vergessen, dass längst nicht alles so glatt gelaufen ist, wie wir und unsere WählerInnen gehofft haben. Das lag zum einen an der eigenen Unfähigkeit, sich geschlossen zu präsentieren. Zum anderen haben wir aber

auch feststellen müssen, dass Bündnisse mit vermeintlichen politischen Partnern eben doch nur bestimmten Interessen dienen und somit auch schnell wieder aufgekündigt werden können.

Im Jahr 2007 werden wir gemeinsam daran arbeiten, unser klares Profil auf kommunaler Ebene weiter zu schärfen, um bereits jetzt die Vielzahl der Wahlen im Jahre 2009 bestehen zu können. Entscheidend wird dann sein, dass wir uns als Linkspartei.PDS den WählerInnen als klare politische Alternative präsentieren, die nicht nur bei persönlicher Betroffenheit eine Anlaufstelle ist, um sich bei Entscheidungen von Gerichten, Behörden, Ämtern und Verbänden Rat ho-

len zu können. Wir müssen als Linkspartei.PDS auch auf kommunaler Ebene deutlich machen, was linke Politik als programmatischer Ansatz der Veränderung der Gesellschaft von unten überhaupt bedeutet. Hierzu haben wir in der Vergangenheit umfangreich diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefasst, die nun konsequent umgesetzt werden müssen.

Dafür wünsche ich uns, unseren Familien und Freunden viel Kraft und allseits kluge Ideen.

An dieser Stelle möchte ich auch darauf hinweisen, dass wir uns für das kommende Jahr vorgenommen haben, den Kommunalpolitischen Rundbrief monatlich zu erstellen, um den Informationsgehalt möglichst aktuell zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Frank Kuschel
kommunalpolitischer
Sprecher



Inhalt	Seite
1. Kleine Anfragen	4
Mitverbrennung von Siedlungsabfällen (DS 4/2064).....	4
Fortgesetzte Wahlkampfunterstützung des Gemeindevahlleiters für CDU- Bürgermeisterkandidaten in Bad Salzungen (DS 4/2081)	6
Widerruf der Erklärung einer Gemeinde zur Großen kreisangehörigen Stadt (DS 4/2089).....	8
Pauschalierte Nebenangebote bei Straßenausbaumaßnahmen (DS 4/2110)	9
Graffiti-Delikte in Thüringen (DS 4/2137)	10
Personenbeförderung auf Thüringer Gewässern (DS 4/2147)	12
Fortführung des Projektes "Schneetelefon" möglich? (DS 4/2149).....	14
Wahlanfechtung und Wahlprüfung der Kommunalwahlen vom 7. und 21. Mai 2006 (DS 4/2150).....	16
Bürgeranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Jahre 2005 (DS 4/2153)	19
Überörtliche Kommunalprüfung (DS 4/2176)	20
Widerrechtliche Personalentscheidung durch den Oberbürgermeister von Ilmenau? (DS 4/2184)	24
Geltung der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung für ehrenamtliche Gemeinderäte und Kreistagsmitglieder (DS 4/2185)	27
Keine Kindertagesstättengebühren in Unterbreizbach (DS 4/2187)	28
Erlass einer neuen Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (DS 4/2230)	30
Umzug von Landesbehörden in Eisenach und im Wartburgkreis (DS 4/2286)	32
Rechtsaufsichtliche Genehmigung von Wohnungsverkäufen in Erfurt (DS 4/2318)	35
Kostenersatz nach § 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) (DS 4/2320).....	36
Änderung der Eigenbetriebsverordnung (DS 4/2334).....	38
Finanzierung der Beteiligung Thüringens an der Landesbank Hessen- Thüringen (Helaba) (DS 4/2377)	40
Verwendung des Jahresüberschusses der Thüringer Sparkassen in den Jahren 2004 und 2005 (DS 4/2379).....	42
Einstufung hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter (DS 4/2410).....	44
Kommunalisierung staatlicher Aufgaben (DS 4/2412)	46
2. Mündliche Anfragen	48
Neues in Sachen Kosten für Umadressierung in den Fahrzeugdokumenten (DS 4/2098)	48
Fehlerhafter Bescheid der Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises (DS 4/2271)	50
Verwaltungszukunft der Stadt Rastenberg (DS 4/2272)	52
Mauer in den Köpfen (DS 4/2331).....	53
Mauer in den Köpfen II (DS 4/2350)	54
Einsatz von gemeindlicher Technik des Bauhofs der Gemeinde Geraberg (Ilms-Kreis) für private Zwecke (DS 4/2350)	56
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für alle ÖPNV-Verkehre im Mittelthüringer Raum (DS 4/2478)	57
3. Privatisierung der Sparkassen nicht ausgeschlossen.....	59

Alle im Folgenden genannten Texte, Drucksachen und sonstige Materialien sind bei der PDS-Landtagsfraktion erhältlich. Darüber hinaus können alle mit Drucksachen versehenen Dokumente im Internet (Parlamentsdatenbank) unter:
<http://www.parldok.thueringen.de/parldok/> bezogen werden.

Neben dem erscheinenden kommunalpolitischen Rundbrief gibt die Landtagsfraktion den **Kommunalabgaben-Rundbrief** sowie den **wohnungspolitischen Rundbrief** heraus. Der Kommunalabgabenrundbrief erscheint zum Beginn eines Quartals, der wohnungspolitische Rundbrief erscheint halbjährlich.

Impressum

Herausgegeben von Die Linkspartei.PDS-Fraktion im Thüringer Landtag
Ralf Hauboldt (MdL), Frank Kuschel (MdL)
Redaktion: Sascha Bilay (V.i.S.d.P.)

Anschrift: Arnstädter Straße 51, 99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 377 26 35, Fax: 0361 / 377 24 16
Bilay@linkspartei-pds-thl.de
www.linkspartei-pds-thl.de

1.Kleine Anfragen

Mitverbrennung von Siedlungsabfällen (DS 4/2064)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Siedlungsabfällen wird auch über die so genannte "Mitverbrennung von Abfällen", d. h. den Einsatz von Abfällen als "Ersatzbrennstoffe" in Zement- oder auch in Kohlekraftwerken bzw. anderen Anlagen, diskutiert.

Frage 1:

In welchen Zementwerken in Thüringen werden heizwertreiche Abfälle als Ersatzbrennstoffe in welchen Mengen gegenwärtig mit verbrannt?

Antwort:

Im Freistaat Thüringen gibt es nur ein Zementwerk, in dem gegenwärtig Ersatzbrennstoffe thermisch verwertet werden. Die Fa. Deuna Zement GmbH betreibt in 37355 Deuna eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen mit einer Brennleistung von max. 5500 t/d Zementklinker. Heizwertreiche Abfälle, wie sie im Ergebnis einer Behandlung von Siedlungsabfällen anfallen, werden bei der Fa. Deuna Zement GmbH nicht als Ersatzbrennstoff eingesetzt.

Frage 2:

In welchen Kraftwerken bzw. Anlagen zur Strom- bzw. Wärmegewinnung Thüringens werden Abfälle mit verbrannt und um welche Mengen handelt es sich jeweils?

Antwort:

Die großen Kraftwerke bzw. Anlagen zur Strom- und Wärmegewinnung in Thüringen werden auf der Basis von Erdgas bzw. Heizöl betrieben. In diesen Anlagen ist technologisch bedingt eine Mitverbrennung von Abfällen in der Regel nicht möglich. Eine Mitverbrennung von Abfällen wäre hauptsächlich in Anlagen, die feste Brennstoffe einsetzen, machbar.

In Thüringen gibt es gegenwärtig keine Kraftwerke bzw. Anlagen zur Strom- bzw. Wärmegewinnung, in denen Abfälle mit verbrannt werden.

Frage 3:

Gibt es weitere Planungen für die Mitverbrennung von Abfällen in industriellen Feuerungsanlagen und wenn ja, welche? Ergaben sich hierbei aus dem ab 1. Juni 2005 geltenden Ablagerungsverbot für nicht behandelte Abfälle neue Planungsabsichten?

Antwort:

Planungen für die Mitverbrennung von Abfällen in industriellen Feuerungsanlagen sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) als zuständiger Genehmigungsbehörde derzeit nicht bekannt.

Frage 4:

Auf welche Weise erfolgt die Prüfung des Verfahrens auf Einhaltung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV), die die entsprechenden Emissionsgrenzwerte für die Abfallverbrennung in den Müllverbrennungsanlagen oder auch industriellen Feuerungsanlagen vorgibt?

Antwort:

Unterliegen die Anlagen der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen), ist im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mittels Sachverständigengutachten (Prognosen) der Nachweis zu erbringen, dass die zulässigen Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten werden. Diese Gutachten werden neben der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde regelmäßig durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) als technische Fachbehörde überprüft. Weiterhin sind bereits in den Antragsunterlagen entsprechende Aussagen zur

technischen Ausstattung der Anlage in Bezug auf die Abgasreinigung zu treffen. Durch die Genehmigungsbehörde erfolgt in diesem Zusammenhang die Prüfung, ob die vorgesehenen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gewährleisten. Des Weiteren sind die vorgesehenen Messeinrichtungen zur Kontrolle der Emissionen im Genehmigungsantrag darzustellen.

Während des Betriebes der Anlage erfolgen eine kontinuierliche Messung der relevanten, im Genehmigungsbescheid festgelegten Schadstoffe sowie auch jährliche Einzelmessungen, z. B. für Schwermetalle, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Dioxine und Furane.

Zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörden für diese Anlagen und damit zur Überprüfung der Emissionsmessungen sind die Staatlichen Umweltämter (SUÄ). Als technische Fachbehörde steht den SUÄ ebenfalls die TLUG zur Verfügung.

Der Betreiber des Zementwerkes Deuna unterrichtet zusätzlich jährlich die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Emissionsmessungen in der örtlichen Tageszeitung bzw. durch Auslegung in der zuständigen Gemeinde.

Frage 5:

Welche weiteren gesetzlichen Anforderungen müssen im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfüllt werden und wer ist für die Prüfung der Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen zuständig?

Antwort:

Eine Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn die in § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) genannten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Das beinhaltet die Sicherstellung, dass sowohl die Betreiberpflichten (§ 5 BImSchG) als auch die Pflichten aus Rechtsverordnungen (§ 7 BImSchG) erfüllt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, u. a. das Abfallrecht, und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die beteiligten Fachbehörden geprüft, ob alle maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das geplante Vorhaben eingehalten werden (Konzentrationswirkung der Genehmigung entsprechend § 13 BImSchG).

Nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die SUÄ und das Thüringer Landesbergamt (TLBA) für die immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachung zuständig. Sie überprüfen regelmäßig die Genehmigungen und passen diese, soweit erforderlich, durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG dem Stand der Technik und neuen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften an. Des Weiteren überwachen sie den genehmigungskonformen Anlagenbetrieb unter Einbeziehung anderer Fachbehörden (integrierte Überwachung).

Frage 6:

Wie erfolgen jeweils die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange?

Antwort:

Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen sind in der Regel genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Ist für die Errichtung und den Betrieb einer derartigen Anlage die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, so ist diese UVP unselbstständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die entsprechenden Regelungen dazu sind Bestandteil der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

In der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgeführt, für die eine UVP oder eine entsprechende einfallbezogene Vorprüfung durchzuführen ist.

Für Abfallverbrennungs- bzw. Mitverbrennungsanlagen ist in der Regel eine UVP erforderlich.

In die UVP werden bereits frühzeitig die von dem Vorhaben berührten Fachbehörden durch Übermittlung der Antragsunterlagen und Einholung der entsprechenden Stellungnahmen einbezogen (§ 7 UVPG).

"Träger öffentlicher Belange" werden im Rahmen von Planungsvorhaben, z. B. Bauleitplanung, Planfeststellungen, raumordnerische Vorhaben, von den dafür Zuständigen beteiligt. Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP spricht man dagegen von "Fachbehörden".

Frage 7:

Welche Verstöße gegen gesetzliche und verordnete Vorgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Abfällen als "Ersatzbrennstoff" sind der Landesregierung im Zeitraum ab 1. Januar 2000 bekannt und welche Maßnahmen mit welchen Ergebnissen wurden dabei ergriffen bzw. umgesetzt?

Antwort:

Das TLVwA berichtete, dass im genannten Zeitraum keine ordnungs- oder strafrechtlich relevanten Verstöße im Zusammenhang mit dem Einsatz von Abfällen als "Ersatzbrennstoff" aufgetreten sind.

Fortgesetzte Wahlkampfunterstützung des Gemeindevahlleiters für CDU-Bürgermeisterkandidaten in Bad Salzungen (DS 4/2081)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen, Manfred Seidler (CDU), fungiert als Gemeindevahlleiter und ist in dieser Funktion zur Neutralität gegenüber den Kandidaten für das Bürgermeisteramt verpflichtet.

Bereits in einem so genannten Bürgerbrief hat der Bürgermeister zur Wahl des CDU-Bewerbers für das Bürgermeisteramt aufgerufen. Zudem ist Herr Seidler auf dem Wahlplakat des CDU-Bewerbers mit abgebildet.

Während eines Arbeitsbesuches des Thüringer Ministerpräsidenten am 10. Mai 2006 in Bad Salzungen sprach sich Herr Seidler erneut öffentlich für seinen "Wunschnachfolger" als Bürgermeister, den CDU-Kandidaten aus.

Bereits in der Antwort auf die Mündliche Anfrage (Drucksache 4/1922) verwies die Landesregierung auf die hohen Anforderungen an die Neutralitätspflicht als Gemeindevahlleiter. Danach muss bereits der Anschein einer Parteinahme des Gemeindevahlleiters für einen Kandidaten vermieden werden. Gleichzeitig informierte die Landesregierung in der Antwort auf die genannte Mündliche Anfrage, dass die benannten Handlungsweisen des Bürgermeisters der Stadt Bad Salzungen, die mögliche Parteinahme für den CDU-Bürgermeisterkandidaten, durch die zuständige Kommunalaufsicht geprüft wird.

Frage 1:

Inwieweit stellt der öffentliche Aufruf des Bürgermeisters der Stadt Bad Salzungen zur Wahl des CDU-Bewerbers für das Bürgermeisteramt in Form eines Bürgerbriefes eine Verletzung der beamtenrechtlichen Neutralitätspflicht, die verstärkt auch gerade für den Gemeindevahlleiter gilt, dar und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Am 22. Mai 2006 ist eine Wahlanfechtung gegen die Bürgermeisterwahl am 7. Mai 2006 in Bad Salzungen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis eingegangen. Gegenstand der Wahlanfechtung ist u. a. der Vortrag, dass der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen mit dem Bürgerbrief gegen die beamtenrechtliche Neutralitätspflicht verstoßen habe. Die Prüfung der Anfechtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Stellungnahme derzeit nicht möglich ist.

Frage 2:

Inwieweit stellt der öffentliche Aufruf des Bürgermeisters der Stadt Bad Salzungen zur Wahl des CDU-Bewerbers für das Bürgermeisteramt durch den öffentlichen Auftritt während einer CDU-Veranstaltung am 10. Mai 2006 eine Verletzung der beamtenrechtlichen Neutralitätspflicht, die verstärkt auch gerade für den Gemeindevahlleiter gilt, dar und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen zu dem geschilderten Sachverhalt keine Informationen vor, so dass eine Stellungnahme nicht möglich ist.

Frage 3:

Inwieweit stellt der öffentliche Aufruf des Bürgermeisters der Stadt Bad Salzungen zur Wahl des CDU-Bewerbers für das Bürgermeisteramt in Form der Abbildung des Bürgermeisters und des CDU-Bewerbers auf einem Plakat eine Verletzung der beamtenrechtlichen Neutralitätspflicht, die verstärkt auch gerade für den Gemeindevahlleiter gilt, dar und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Gegenstand der am 22. Mai 2006 bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingegangenen Wahlanfechtung ist auch der Vortrag, dass der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen durch die gemeinsame Abbildung mit dem Bewerber des Wahlvorschlags der CDU gegen die beamtenrechtliche Neutralitätspflicht verstoßen habe. Die Prüfung der Anfechtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine Stellungnahme derzeit nicht möglich ist.

Frage 4:

Wann und auf welche Weise hat die zuständige Kommunalaufsicht über die in den Fragen 1 bis 3 dargestellten Sachverhalte, die auch durch die Lokalpresse öffentlich gemacht wurden, Kenntnis erlangt und welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wurden dabei eingeleitet und umgesetzt? Mit welcher Begründung wurde möglicherweise auf die Einleitung und Umsetzung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen verzichtet?

Antwort:

Der in Frage 1 angesprochene Bürgerbrief war Gegenstand von zwei Beschwerdeschreiben vom 3. und 5. April 2006. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises hat den fraglichen Bürgerbrief nicht als Verstoß gegen die Neutralitätspflicht des Bürgermeisters und Gemeindevahlleiters der Stadt Bad Salzungen bewertet. Es wurden keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gegen den Bürgermeister eingeleitet.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 5:

Unter welchen Voraussetzungen können die in den Fragen 1 bis 3 dargestellten Sachverhalte zu einer Wahlanfechtung führen und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Nach § 31 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz kann jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtungsberechtigten können im Rahmen einer Wahlanfechtung alle Sachverhalte vortragen, die sie für einen Wahlrechtsverstoß halten.

Frage 6:

Unter welchen Voraussetzungen ist die zuständige Kommunalaufsicht verpflichtet, eine Kommunalwahl von Amts wegen zu beanstanden und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Nach § 32 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auch nach Ablauf der Anfechtungspflicht von Amts wegen prüfen, ob die Wahlvorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen eingehalten worden sind. Sie darf jedoch die Feststellung des Wahlergebnisses nur binnen einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses berichtigen. Diese Ausschlussfrist gilt auch für die Ungültigerklärung der Wahl, es sei denn, dass eine Person gewählt wurde, der die Wählbarkeit fehlte. Die Durchführung einer Wahlprüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Widerruf der Erklärung einer Gemeinde zur Großen kreisangehörigen Stadt (DS 4/2089)

Dr. Hartmut Schubert (SPD)

§ 6 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung regelt die Übertragung von Aufgaben der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden. Die Entscheidung über die zu übertragenden Aufgaben und die Erklärung dieser Gemeinden zu Großen kreisangehörigen Städten trifft die Landesregierung durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Landtags.

Frage 1:

Auf welchem Verfahrensweg kann eine Gemeinde den Widerruf der Erklärung zur Großen kreisangehörigen Stadt erreichen?

Antwort:

Die Übertragung der Aufgaben nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) und die Verleihung der Bezeichnung "Große kreisangehörige Stadt" können durch Rechtsverordnung widerrufen werden, wenn die in § 6 Abs. 4 Satz 5 ThürKO genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Ein Widerruf ist von Amts wegen oder auf Antrag der Großen kreisangehörigen Stadt möglich. Die Entscheidung über den Widerruf auf Antrag unterliegt denselben Voraussetzungen wie der Widerruf von Amts wegen. Über den Antrag entscheiden Landesregierung und Landtag. Der Antrag auf Widerruf ist entsprechend zu begründen und dem Innenministerium zu übersenden. Dem Antrag ist ein Stadtratsbeschluss beizufügen.

Frage 2:

Können Große kreisangehörige Städte die Rückübertragung einzelner Aufgaben an den Landkreis erreichen, ohne die Bezeichnung Große kreisangehörige Stadt zu verlieren?

Antwort:

Die Rückübertragung entweder der Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Bauordnung oder der Aufgabe der unteren Straßenverkehrsbehörde nach § 44 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung führt zum Verlust der Bezeichnung "Große kreisangehörige Stadt" (§ 6 Abs. 4 Satz 5 Thür-KO), da die Verleihung der Bezeichnung an die gleichzeitige Wahrnehmung beider Aufgaben geknüpft ist. Der Wegfall anderer Aufgaben, die auf die Großen kreisangehörigen Städte übertragen worden sind, berührt den Status "Große kreisangehörige Stadt" dagegen nicht.

Pauschalierte Nebenangebote bei Straßenausbaumaßnahmen (DS 4/2110)

Petra Enders (Die Linkspartei.PDS)

Gemeinden haben Aufträge zum Ausbau einer Straße, deren Baulastträger die Gemeinde ist, im Regelfall öffentlich auszuschreiben. Dabei ist strittig, inwieweit pauschalierte Nebenangebote statthaft sind, gerade bei beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen.

Die Grundstückseigentümer sind nach § 7 ThürKAG an den Investitionskosten der Gemeinde entsprechend der jeweils gültigen gemeindlichen Straßenausbaubeitragsatzung zu beteiligen. Die Beitragsberechnung erfolgt dabei auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen.

Frage 1:

Inwieweit sind pauschalierte Nebenangebote bei der öffentlichen Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich zulässig und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Pauschalierte Nebenangebote sind bei der öffentlichen Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich zulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen (§ 25 Nr. 5 Satz 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A -). Zu beachten ist hierbei, dass die Leistung vom Auftraggeber in den ausgereichten Verdingungsunterlagen eindeutig und erschöpfend beschrieben sein muss.

Frage 2:

Wie sind die abgegebenen pauschalierten Nebenangebote durch die kommunalen Verwaltungen zu prüfen und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Nebenangebote sind durch den Auftraggeber wie Hauptangebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen (§ 23 Nr. 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A -). Maßgeblich für die Berücksichtigung von Nebenangeboten ist deren Gleichwertigkeit mit der ausgeschriebenen Leistung (§ 21 Nr. 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A -).

Frage 3:

Unter welchen Voraussetzungen ist einem pauschalierten Nebenangebot der Zuschlag zu erteilen und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A - soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint. Letztlich ist dem Auftraggeber bei der Wertung eines Pauschalpreisnebenangebotes ein Beurteilungsspielraum insbesondere dahin gehend eröffnet, die sich aus einer Vergabe auf ein Pauschalpreisnebenangebot ergebenden Risiken abzuwägen.

Frage 4:

Wie erfolgt bei pauschalierten Nebenangeboten die Beitragsermittlung der Grundstückseigentümer für alle Teilleistungen unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips bzw. des Verteilungsprinzips nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 ThürKAG? Wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Die Beitragsermittlung der Grundstückseigentümer erfolgt immer auf der Grundlage des in der Abgabensatzung ausgewiesenen Beitragssatzes in Zusammenhang mit dem Beitragsmaßstab. Sofern innerhalb einer Straßenausbaumaßnahme Pauschalpreisnebenangeboten der Zuschlag erteilt wurde und soweit hierdurch beitragsfähiger Aufwand entstanden ist, sind sie bei der Ermittlung des Beitragssatzes entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen.

Graffiti-Delikte in Thüringen (DS 4/2137)

Ralf Hauboldt (Die Linkspartei.PDS)

Die kommunalen Spitzenverbände in Thüringen haben in den letzten Jahren immer wieder auf immense Schäden durch illegale Graffiti-Schmierereien aufmerksam gemacht.

Durch Strafrechtsänderungen wurde versucht, diesen Vandalismus einzudämmen. Verstärkt sollte an Schulen Aufklärung über strafrechtliche Konsequenzen von Graffiti betrieben werden bzw. auch im Rahmen der Jugend und Jugendsozialarbeit eine aktive Bekämpfung illegaler Graffiti vorgenommen werden. Ergebnisse dieser Maßnahmen sind bis heute nicht bekannt.

Frage 1:

Wie viele so genannte Graffiti-Delikte an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Parkanlagen sind seit 2003 jährlich nach § 303 und § 304 Strafgesetzbuch in Thüringen festgestellt worden?

Antwort:

Alle angezeigten Graffiti-Delikte werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Im Deliktsfeld "sonstige Sachbeschädigung auf Straßen/Wegen/Plätzen" werden sie als spezielle Ausweisung erfasst. Eine Differenzierung nach öffentlichen Gebäuden, Denkmälern oder Parkanlagen findet nicht statt; es können hier deshalb nur die Gesamtzahlen für Thüringen genannt werden.

Im Jahr 2003 wurden in der PKS 2.707 Fälle von Graffiti registriert. 2004 stieg die Zahl der erfassten Fälle auf 3.993 Straftaten. Das entspricht einem Anstieg von 47,5 Prozent. Im Jahr 2005 stieg die Zahl der erfassten Graffiti-Straftaten um 8,4 Prozent auf 4.327 Delikte.

Eine Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, zu der jedoch nicht alle Stellen Aussagen treffen konnten, erbrachte für Graffiti-Delikte an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Parkanlagen folgende Zahlen (erst ab 2005 mit den Fallzahlen aus der Stadt Erfurt):

2003 ca. 287 Fälle,
2004 ca. 231 Fälle,
2005 ca. 655 Fälle.

Frage 2:

Welche Kosten sind den Kommunen und dem Land zur Beseitigung der Graffiti seit 2003 jährlich entstanden?

Antwort:

Die PKS, in der jedoch nicht nach dem Eigentümer des betroffenen Objekts unterschieden wird (siehe auch Antwort zu Frage 1), weist lediglich nachfolgende registrierte Schadenssummen, die bei der Anzeigenerstattung angegeben wurden, aus:

Jahr 2003: 1.221.576 Euro,
Jahr 2004: 1.971.145 Euro,
Jahr 2005: 1.763.672 Euro.

Für die vom Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement bewirtschafteten Liegenschaften des Landes wurden für die Beseitigung von Schmierereien an neun Objekten in 14 Fällen seit 2003 ca. 9.500 Euro aufgewendet. Bei drei weiteren Fällen an ungenutzten Objekten wurde aus Kostengründen auf die Entfernung verzichtet.

Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden hierzu folgende Zahlen zu den Aufwendungen an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Parkanlagen mitgeteilt (auf die ergänzenden Hinweise in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen):

2003 ca. 47.000 Euro,
2004 ca. 52.000 Euro,
2005 ca. 87.000 Euro.

Frage 3:

Wie viele so genannte Graffiti-Delikte an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Parkanlagen sind seit 2003 jährlich zur Anzeige gebracht worden? Wie viele der zur Anzeige gebrachten Delikte sind durch die staatlichen Behörden aufgeklärt worden? Wie viele Täter wurden seit 2003 nach § 303 und § 304 Strafgesetzbuch verurteilt?

Antwort:

Jedes zur Anzeige gebrachte Delikt wird in der PKS als Straftat registriert. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Zahlen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen im Rahmen der mitgeteilten Fälle.

Von den im Jahr 2003 von der Polizei erfassten 2.707 Fällen wurden 1.100 Straftaten aufgeklärt. Das entspricht einer Aufklärungsquote von 40,6 Prozent. Es wurden 1.689 Tatverdächtige ermittelt. Im Jahr 2004 wurden 1.719 Graffiti-Straftaten aufgeklärt, was einer Aufklärungsquote von 43,1 Prozent entspricht. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen stieg auf 2.620. Die Zahl der aufgeklärten Graffiti-Straftaten im Jahr 2005 betrug 1.797 und entspricht einer Aufklärungsquote von 41,5 Prozent. Es wurden 2.578 Tatverdächtige ermittelt. Angaben zur Zahl der verurteilten Täter liegen der Polizei nicht vor.

In der justiziellen Statistik werden Graffiti-Delikte insgesamt nicht gesondert erfasst. Auch liegen abgleichbare Verfahrenslisten nicht vor, weswegen eine Antwort zur Anzahl der verurteilten Straftäter ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand (Durchsicht und Auszählung aller Akten durch die Strafverfolgungsbehörden, die Ermittlungsverfahren wegen §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch zum Gegenstand haben) nicht möglich ist.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten der Prävention sind nach Auffassung der Landesregierung geeignet, um öffentliche Gebäude, Denkmäler und Parkanlagen vor Graffiti zu schützen? Welche dieser möglichen Maßnahmen sind bisher in Thüringen in welcher Weise umgesetzt worden? Wie hat sich der Einsatz der Präventionsmaßnahmen nach Auffassung der Landesregierung bisher auf die Anzahl der Schädigungen von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Parkanlagen ausgewirkt?

Antwort:

Auch hier ist vorzuschicken, dass nur die umfassende Bekämpfung des Graffiti-Unwesens Erfolg bringen kann. Die Maßnahmen lassen sich nicht auf eine begrenzte Gruppe von Objekten einschränken.

Die wirksame Bekämpfung illegaler Graffiti bedarf einer hohen Erfolgsquote bei der Täterermittlung und einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden. Hierzu wurde vom Thüringer Innenministerium die im März 2005 in Kraft getretene "Rahmenkonzeption zur Bekämpfung der illegalen Graffiti" geschaffen. In Umsetzung dieses Konzeptes werden zwischen den Polizeidienststellen und den Ordnungsbehörden zunehmend Gesprächsrunden mit festen Ansprechpartnern eingerichtet, um einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch abzusichern, gemeinsame Vorgehensweisen bei der Ermittlungsarbeit koordinieren und operative Maßnahmen gemeinsam planen und durchführen zu können.

Als weitere seitens der Landesregierung initiierte oder beförderte Maßnahmen sind zu nennen:

- verstärkte Bestreifung besonders gefährdeter Objekte durch Polizei und Ordnungsbehörden (z.B. in Altenburg und Gera),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufklärung in den Jugendclubs und Schulen,
- Bereitstellung von geeigneten Flächen unter Anleitung und Vorgabe von Themen,
- Schutz der Gebäude durch geeignete Außenputzmaterialien und spezielle Farbanstriche und
- schnellere Beseitigung von Graffiti.

In verschiedenen Thüringer Polizeidirektionen bestehen Arbeitsgruppen bzw. Netzwerke zur Bekämpfung von illegalen Graffiti (z.B. in Altenburg, Erfurt).

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK) unter Federführung des Freistaats Sachsen beschäftigt sich eingehend mit dem Thema Graffiti. Im Medienpaket "Abseits" des ProPK wird das Thema Graffiti an Hand einer Filmsequenz ausführlich behandelt.

Am 2. Mai 2005 fand in der IHK Erfurt der "Graffiti-Day" statt. Diese Veranstaltung wurde auf Initiative des Thüringer Innenministeriums unter Beteiligung verschiedener Partner (u. a. Kommunen, Wohnungsbaugenossenschaften und Polizei) durchgeführt.

Eine Aussage zu Wirksamkeit der angelaufenen Präventionsmaßnahmen und etwaigen Erfolgszahlen ist bisher noch nicht möglich. Sie kann erst nach einem längeren Zeitraum im Rahmen einer Evaluation getroffen werden.

Personenbeförderung auf Thüringer Gewässern (DS 4/2147)

Ralf Kalich (Die Linkspartei.PDS)

Die Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt (ThürSchiffFloßVO) regelt die Zulassung und den Betrieb von Wasserfahrzeugen zur entgeltlichen Beförderung von Personen auf den Gewässern Thüringens mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen. Die Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt ist am 28. November 2001 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen öffentlich bekannt gemacht worden (GVBl. 11/2001).

Oberstes Gebot bei Fahrgastschiffen ist die Sicherheit der zu befördernden Personen.

Frage 1:

Inwieweit ist die Anzahl von Personen, die gegen Entgelt befördert werden, ein sicherheitsrelevantes Kriterium zur Genehmigung der Beförderung von Personen auf Gewässern Thüringens mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen und welche Rechtsgrundlagen sind hierfür maßgeblich?

Antwort:

Die Anzahl der gewerbsmäßig zu befördernden Personen richtet sich nach der Bauweise und Größe des Schiffes. Nach Abnahme durch die Schiffsuntersuchungskommission (SUK) wird in deren Zulassungszeugnis festgelegt, wie viele Personen befördert werden dürfen.

Das Zulassungszeugnis der SUK ist Voraussetzung für eine Betriebsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt (Thür-SchiffFloßVO).

Frage 2:

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist das Führen von Wasserfahrzeugen zur Beförderung von Personen auf Gewässern Thüringens mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen möglich und welche Ausnahmetatbestände sind dabei möglich? In wie vielen Fällen wurden bisher für welche Gewässer Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung zu welchem Zeitpunkt gestellt?

Mit welcher Begründung wurde diesen Anträgen auf Ausnahmegenehmigung (befristet und unbefristet) zu welchem Zeitpunkt entsprochen und welche Auflagen waren dabei zu erfüllen?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die gewerbliche Beförderung von Personen sind die §§ 5 bis 7 Thür-SchiffFloßVO. Davon abweichend werden keine Genehmigungen erteilt.

Die unentgeltliche Beförderung richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Im Rahmen des Gemeindegebrauchs dürfen nach § 37 Abs. 1 ThürWG oberirdische Gewässer, soweit sie nicht der Trinkwasserversorgung dienen, mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befahren werden. Dies jedoch nur, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter entgegenstehen, Befugnisse anderer nicht beeinträchtigt werden und die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) nicht erschwert werden bzw. entgegenstehen. Nach § 37 Abs. 4 Nr. 2, § 105 Abs. 1 ThürWG kann darüber hinaus das Befahren mit Motorbooten als Gemeindegebrauch oder im Einzelfall durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde gestattet werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Eine solche Gestattung gibt es z. B. für die Bleilochtalsperre und den Hohenwartestausee mit den als ordnungsbehördliche Verfügungen erlassenen so genannten Stauseeordnungen (siehe dort jeweils § 1). Die entgeltliche Beförderung ist jedoch regelmäßig nicht als Gemeindegebrauch anzusehen.

Bisher liegen dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr folgende Anträge für die gewerbliche Beförderung von Personen vor:

- 11 genehmigte Anträge für den Hohenwartestausee und
- 6 genehmigte Anträge für die Bleilochtalsperre.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen wurden bisher nur von Unternehmen gestellt, die Wasserski- und Wakeboardfahren durchführen. Die Anträge bezogen sich auf das Befahren von Strecken in den Sperrgebieten und auf Abweichungen zu den Betriebszeiten gemäß Stauseeordnung des Hohenwartestausees. Gemeinsam mit der oberen Naturschutzbehörde sowie dem zuständigen Landratsamt wurden diese Anträge geprüft und unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange mit Nebenbestimmungen beschieden.

So wurden beispielsweise Ausnahmen für Wasserski- und Wakeboardfahren außerhalb der für Boote mit Verbrennungsmotoren allgemein zu beachtenden Zeiten von der Stauseeordnung zugelassen. Teilweise werden Motorbootfahrten in den Sperrzeiten erlaubt, teilweise Fahrtzeiten an den Wochenenden verlängert. Die Ausnahmeregelungen waren aufgrund der sehr starken Nachfrage zur Ausübung dieser Sportarten erforderlich.

Frage 3:

Inwieweit sind Bauweise und Größe eines Fahrgastschiffes maßgeblich für die Genehmigung zur Beförderung von Personen auf Gewässern Thüringens mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen und welche Ausnahmetatbestände sind dabei möglich? Welche Rechtsgrundlagen sind hierbei maßgeblich? In wie vielen Fällen wurden bisher für welche Gewässer Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung zu welchem Zeitpunkt gestellt? Mit welcher Begründung wurde diesen Anträgen auf Ausnahmegenehmigung (befristet und unbefristet) zu welchem Zeitpunkt entsprochen und welche Auflagen waren dabei zu erfüllen?

Antwort:

Nach der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt muss jedes Schiff, das Beförderungen von Personen gegen Entgelt durchführen will, einen Nachweis (Schiffstest der Schiffsuntersuchungskommission) vorlegen, dass das jeweilige Wasserfahrzeug den Baubestimmungen und sonstigen technischen Anforderungen der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238) in der jeweiligen Fassung entspricht. Grundlage der technischen Abnahme ist die Kontrolle der Bauweise. Die Größe des

Schiffes sowie auch die Anzahl der zu befördernden Personen sind im Zulassungszeugnis eingetragen. Ausnahmen von diesen Zulassungsbestimmungen gibt es nicht. Da Thüringen aufgrund des relativ geringen Aufkommens über keine eigene SUK verfügt, werden jeweils die SUK anderer Länder in Amtshilfe für Thüringen tätig.

Frage 4:

Inwieweit hat sich nach Auffassung der Landesregierung die Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt bewährt und welchen Handlungsbedarf leitet die Landesregierung aufgrund ihrer bisherigen Einschätzung daraus ab?

Antwort:

Die Thüringer Verordnung zur Regelung der gewerblichen Schifffahrt auf Thüringer Gewässern vom 28. November 2001 hat sich nach Auffassung der Landesregierung bewährt. Die Weiterentwicklung der Schifffahrt in Thüringen wird zu gegebener Zeit eine Anpassung der Verordnung nach sich ziehen.

Hinweis: Wenige Tage nach Mitteilung der Antwort ging uns über nicht offiziellem Wege ein Entwurf zur Änderung der Verordnung zu. Zufall?

Fortführung des Projektes "Schneetelefon" möglich? (DS 4/2149)

Petra Enders (Die Linksparti.PDS)

Der Verband für Seilbahnen, Schlepplifte und Wintertourismus in Thüringen e.V. (Schleppliftverband) arbeitet seit 1. Januar 2006 in Kooperation mit dem Regionalverbund Thüringer Wald, um das langjährige Projekt "Schneetelefon" zu sichern. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA) fördert das Projekt "Schneetelefon" finanziell mit einer zeitlichen Befristung bis 30. Juni 2006. Der Zuschuss wird dem Regionalverbund ausgezahlt, der die Gelder an den Schleppliftverband weiterreicht.

Ab 1. Juli 2006 wäre der Regionalverbund selbst für eine finanzielle Sicherung zuständig. Dies kann der Regionalverbund nicht leisten. Vom TMWTA gibt es derzeit keine Informationen zur weiteren Unterstützung des "Schneetelefon" oder weiterer Projekte. Auch der Regionalverbund Thüringer Wald trifft derzeit keinerlei Aussagen, inwieweit die Tätigkeit des Schleppliftverbandes auch zukünftig finanziell unterstützt werden kann.

Aus eigenen Mitteln ist die Geschäftstätigkeit des Schleppliftverbandes ab 1. Juli 2006 nicht mehr gewährleistet. Deshalb hat der Verband am 12. Juni 2006 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geladen, in der voraussichtlich die Auflösung beschlossen werden wird.

Hinweis: Der Beantwortung der Kleinen Anfrage ist folgende Vorbemerkung des Thüringer Ministers für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, Andreas Trautvetter, vorangestellt:

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass der Verband für Seilbahnen, Schlepplifte und Wintertourismus in Thüringen e.V. in seiner Sitzung am 12. Juni 2006 keine Selbstaflösung beschlossen hat. Ein Beschluss scheiterte an einer nicht ordnungsgemäßen Einladung. Bei einer Probeabstimmung zeigte sich, dass die erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erreicht worden wäre.

Frage 1:

Welche Bedeutung wird seitens der Landesregierung dem langjährigen Serviceangebot des Projektes "Schneetelefon" beigemessen und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Die Landesregierung hat dem Projekt "Schneetelefon" stets große Bedeutung beigemessen. Der Verband für Seilbahnen, Schlepplifte und Wintertourismus erhielt daher jährlich eine institutionelle Förderung in Höhe von ca. 100.000 Euro. Das "Schneetelefon" war dabei ein Teil der Marketingaktivitäten des Verbandes für Seilbahnen, Schlepplifte und Wintertourismus in Thüringen e.V. Daneben wurden noch diverse Druckerzeugnisse herausgegeben und gemeinsam mit der Thüringer Tourismus GmbH (TTG) und anderen Partnern vertrieben.

Der Verband für Seilbahnen, Schlepplifte und Wintertourismus in Thüringen e.V. war nach eigenen Aussagen mit seiner Personalkapazität bereits seit längerer Zeit nicht mehr in der Lage, die notwendige Servicequalität im Bereich Wintertourismus entsprechend zu gewährleisten.

Um den Gästen in der Destination Thüringer Wald die Wintertourismusinformationen dauerhaft in einer angemessenen Qualität zur Verfügung stellen zu können, hat die Landesregierung - den Vorgaben der "Landestourismuskonzeption Thüringen 2004" entsprechend - versucht, diesen in eine größere Struktureinheit zu überführen. Dies betraf den Regionalverbund Thüringer Wald e.V. sowie die Thüringer Tourismus GmbH. Die Angebote beinhalteten auch die Übernahme der Arbeitsverträge der beiden Mitarbeiterinnen sowie der Verbandsarbeit im engeren Sinne. Beide Angebote wurden seitens des Verbandes abgelehnt.

Um das Projekt Schneetelefon in der laufenden Wintersaison 2005/2006 nicht zu gefährden, willigte das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit ein, das Schneetelefon incl. Personalkosten bis 30. Juni 2006 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verband für Seilbahnen, Schlepplifte und Wintertourismus e.V. und dem Regionalverbund Thüringer Wald e.V. finanziell zu unterstützen, mit der Maßgabe, dass der Verband für Seilbahnen, Schlepplifte und Wintertourismus e.V. gemeinsam mit dem Regionalverbund Thüringer Wald e.V. in diesem halben Jahr ein tragfähiges Konzept zur Weiterführung des Wintertourismusmarketings entwickeln sollte. Bislang liegt der Landesregierung kein Konzept vor.

Frage 2:

Unter welchen Voraussetzungen kann das Projekt "Schneetelefon" nach Auffassung der Landesregierung unter welcher Trägerschaft fortgeführt werden und inwieweit werden diese Voraussetzungen derzeit erfüllt?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, sollte ein Konzept vorgelegt werden, das aber bisher noch nicht vorliegt.

Frage 3:

Unter welchen Voraussetzungen kann eine weitere finanzielle Förderung des Projektes "Schneetelefon" nach Auffassung der Landesregierung durch das Land erfolgen und inwieweit werden diese Voraussetzungen derzeit erfüllt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Durch welche Maßnahmen des Marketings im Bereich des Wintertourismus kann nach Auffassung der Landesregierung im Falle einer Nichtfortführung des Projektes "Schneetelefon" das bisherige Angebot kompensiert werden? Unter welcher Verantwortung können nach Auffassung der Landesregierung diese Marketingmaßnahmen am besten durchgeführt werden und welche finanziellen Mittel würden hierfür durch das Land zur Verfügung gestellt? Wie werden diese Auffassungen der Landesregierung begründet?

Antwort:

Diesbezüglich bleibt eine Verständigung zwischen den beiden Verbänden abzuwarten. Maßnahmen für den Bereich Wintertourismus können im Rahmen der Projektförderung für den Regionalverbund Thüringer Wald e. V. unterstützt werden (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Wahlanfechtung und Wahlprüfung der Kommunalwahlen vom 7. und 21. Mai 2006 (DS 4/2150)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

§ 31 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) regelt die Bestimmungen zur Wahlanfechtung von Kommunalwahlen. Demnach sind Kommunalwahlen für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen Wahlvorschriften auftraten, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

In § 32 ThürKWG sind die Bestimmungen zur Wahlprüfung von Kommunalwahlen durch die Rechtsaufsichtsbehörden enthalten. Demnach kann nach Ablauf der Anfechtungsfristen von Amts wegen geprüft werden, ob die Wahlvorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen eingehalten wurden.

Frage 1:

In welchen Fällen wurde mit welcher Begründung die Kommunalwahl vom 7. und 21. Mai 2006 nach § 31 ThürKWG angefochten (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Eine Abfrage bei den Rechtsaufsichtsbehörden ergab die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Informationen.

Anlage 1

(Stand: 28.06.2006)

Wahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Landratsamt	Gemeinde/Stadt	Zahl der Anfechtungen	In den Anfechtungen angegebene Gründe
Altenburger Land	Wintersdorf	2	- In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses für den Stimmbezirk 02 sei eine falsche Stimmenanzahl (lediglich 1 Stimme) für einen Kandidaten angegeben worden.
Weimarer Land	Bad Berka	2	- In mindestens 2 Fällen von den 15 für ungültig erklärten Stimmabgaben sei die Entscheidung des Wahlvorstandes, die Stimme für ungültig zu erklären, nicht gerechtfertigt gewesen, da der Wille des jeweiligen Stimmberechtigten zweifelsfrei erkennbar sei.
Ilm-Kreis	Stadtilm	1	- Der Bürgermeister habe verbotene Wählerbeeinflussung betrieben. - Wählerbriefe hätten am Mittag auf dem Tisch des Gemeindevahlleiters gelegen und sich abends in einer Wahlurne befunden. - In den Wahllokalen hätte eine unterschiedliche Zählweise stattgefunden.

Landratsamt	Gemeinde/Stadt	Zahl der Anfechtungen	In den Anfechtungen angegebene Gründe
Nordhausen	Sollstedt	1	<ul style="list-style-type: none"> - Beifügen eines vom amtierenden Bürgermeister unterschriebenen Briefes zu den Briefwahlunterlagen und diverse Veröffentlichungen des Bürgermeisters zum Thema „Wahlen“ im Amts- und Informationsblatt der Gemeinden Sollstedt und Rehungen.
Saalfeld-Rudolstadt	Bad Blankenburg	1	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Unterschied von 41 Stimmen und 69 ungültigen Stimmabgaben sei keine eindeutige Mehrheit erkennbar. - Vom Beschwerdeführer sei im Wahllokal keine Vorlage des Personalausweises gefordert worden.
	Gräfenthal	1	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsfehlerhafte Nichtzulassung des Anfechtenden zur Wahl, da ihm zu Unrecht die Wählbarkeit abgesprochen worden sei. - Anzweiflung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses.
Schmalkalden-Meiningen	Steinbach-Hallenberg	1	<ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen § 25 Abs. 1 Satz 3 ThürKWO: die zur Wahl am 07.05.2006 verwendeten Stimmzettel hätten nicht der Anlage 12 der ThürKWO entsprochen; - Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG: Veröffentlichung der Rede des Bürgermeisters im Amtsblatt Nr. 04/06 vom 28.04.2006 unmittelbar neben der Wahlbekanntmachung im amtlichen Teil; - Überprüfung nach § 18 Abs. 1 ThürKWG: die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge sei nur durch Aushang erfolgt, nicht aber im Amtsblatt, obwohl die Möglichkeit bestanden habe.
Wartburgkreis	Bad Salzungen	1	<ul style="list-style-type: none"> - Der bisherige, nicht zur Wahl angetretene Bürgermeister habe durch einen Bürgerbrief und durch eine Abbildung auf einem Plakat seine Neutralitätspflicht verletzt.

Anlage 2

Wahl der Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und der Landräte

Landkreis / kreisfreie Stadt	Zahl der Anfechtungen	In den Anfechtungen angegebene Gründe
Landkreis Greiz	2	<ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Neutralitätspflicht - Unterstützung der Landrätin durch Zeitungsanzeige der CDU - unzulässige Wahlbeeinflussung durch Wurfsendungen
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1	<ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Eignung des gewählten Bewerbers
Landeshauptstadt Erfurt	1	<ul style="list-style-type: none"> - keine Angabe der Partei auf Stichwahlplakaten des SPD-Kandidaten
Stadt Gera	1	<ul style="list-style-type: none"> - Vermutung der Wahlmanipulation, weil der Amtsinhaber weniger Stimmen als der gewählte Bewerber bekommen hat.

Frage 2:

Welche Kriterien werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Entscheidungsfindung herangezogen, um einzuschätzen, ob erhebliche Verstöße gegen Wahlvorschriften auftraten, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen und somit die betroffene Kommunalwahl für ungültig erklärt werden müsste?

Antwort:

Die im Rahmen einer Wahlanfechtung nach § 31 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vorgetragenen Wahlrechtsverstöße sind dann erheblich, wenn sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu einer Verfälschung des Wählerwillens, wie er im Wahlergebnis zum Ausdruck kommt, geführt haben können. Dies ist dann der Fall, wenn ohne die festgestellten Verstöße das Wahlergebnis hätte anders ausfallen können. Es ist bei jeder Wahlanfechtung eine Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung durchzuführen.

Frage 3:

In welchen Fällen wurde mit welcher Begründung zur Kommunalwahl vom 7. und 21. Mai 2006 nach § 32 ThürKWG eine Wahlprüfung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Nach den Auskünften der Rechtsaufsichtsbehörden wurde bis zum 28. Juni 2006 keine Wahlprüfung im Sinne des § 32 ThürKWG eingeleitet.

Frage 4:

Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien erfolgt eine Wahlprüfung der Kommunalwahlen von Amts wegen durch die Rechtsaufsichtsbehörden? Wie wird diese Verfahrensweise durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Wahlprüfungen von Amts wegen nach § 32 ThürKWG stehen im Ermessen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Notwendigkeit und Umfang einer Wahlprüfung von Amts wegen hängen davon ab, ob Anhaltspunkte für offenkundige und schwerwiegende Wahlrechtsverstöße vorliegen, die sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben können. Die Prüfung erfolgt nach der Sachlage im Einzelfall unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

Bürgeranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Jahre 2005 (DS 4/2153)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Mit der Novelle der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) im Dezember 2002 wurde § 16 ThürKO (Bürgerantrag) sowie § 17 ThürKO (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid) grundlegend neu gefasst.

Frage 1:

In welchen Thüringer Gemeinden sind im Jahre 2005 Bürgeranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide beantragt worden (Einzelaufstellung)?

Frage 2:

Welche Themen waren Gegenstand der in Frage 1 nachgefragten Bürgeranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide (Einzelaufstellung)?

Frage 3:

Welche Bürgeranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wurden mit welcher Begründung abgelehnt (Einzelaufstellung)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ist der Landesregierung nur soweit möglich, wie die Informationen im Rahmen einer Abfrage bei den Rechtsaufsichtsbehörden ermittelt werden konnten. Eine Abfrage bei den Gemeinden wurde nicht durchgeführt, da es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden handelt und eine Berichtspflicht nicht besteht.

Die Rechtsaufsichtsbehörden wurden im Jahr 2005 mit einem Bürgerantrag, drei Bürgerbegehren und vier Bürgerentscheiden in sieben Gemeinden und Städten befasst.

Die hierzu gewünschten Einzelinformationen können der als Anlage beigefügten Aufstellung entnommen werden.

Anlage

Lfd. Nr.	Landkreis Stadt/Gemeinde	Anzahl, Form und Gegenstand der Initiative	Ergebnis	Gründe
1	Landkreis Altenburger Land Meuselwitz	1 Bürgerantrag „Einführung einer Ortschaftsverfassung im Ortsteil Brossen“ (vgl. Kleine Anfrage Nr. 660)	Zulässig, in der Sache erfolglos	Stadtrat lehnte Beschluss im Sinne des Bürgerantrags ab
2	Landkreis Greiz Bad Köstritz	1 Bürgerentscheid „Wechsel in den Saale-Holzland-Kreis“	Unzulässig	Unzulässiger Gegenstand, Verfahrensfehler
3	Landkreis Greiz Caaschwitz	1 Bürgerentscheid „Wechsel in den Saale-Holzland-Kreis“	Unzulässig	Unzulässiger Gegenstand, Verfahrensfehler
4	Landkreis Greiz Hartmannsdorf	1 Bürgerentscheid „Wechsel in den Saale-Holzland-Kreis“	Unzulässig	Unzulässiger Gegenstand, Verfahrensfehler
5	Landkreis Greiz Triebes	2 Bürgerbegehren „Eingliederung der Stadt Triebes in die Stadt Zeulenroda“	Unzulässig	Verfahrensfehler
6	Landkreis Gotha Seebergen	1 Bürgerbegehren „Änderung der Abwasserentsorgung und Erteilung einer Weisung zum Stimmverhalten im Zweckverband“ (vgl. Kleine Anfrage Nr. 695)	Unzulässig	Unzulässiger Gegenstand, Verfahrensfehler
7	Landkreis Hildburghausen Hildburghausen	1 Bürgerentscheid „Weitere Nutzung des Marktplatzes“	Unzulässig	Unterschriftenquorum nicht erreicht

Frage 4:

Welche Bürgeranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide konnten erfolgreich durchgeführt werden (Einzelaufstellung)?

Antwort:

Den Rechtsaufsichtsbehörden liegen keine Informationen über erfolgreich durchgeführte Bürgeranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide vor.

Überörtliche Kommunalprüfung (DS 4/2176)**Ralf Hauboldt, Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)**

Auf Grundlage des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG -) sind in den Kommunen überörtliche Kommunalprüfungen durchzuführen.

Den geprüften Kommunen werden dabei die Prüfungsergebnisse mitgeteilt. Diese können zu den Prüfungsergebnissen eine Stellungnahme abgeben.

Am Verfahren sind auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden als Landesbehörden beteiligt.

Aus den Prüfungsergebnissen werden Schlussfolgerungen für die Finanzarbeit und den Haushaltsvollzug in den Kommunen abgeleitet.

Frage 1:

Wie viele Thüringer Kommunen wurden seit In-Kraft-Treten des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes überörtlich geprüft?

Antwort:

Das Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz (ThürPrBG) legt die Zuständigkeit des Thüringer Rechnungshofs als Prüforgan der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung fest. Da der Thüringer Rechnungshof nicht Teil der Landesregierung ist und ihr insbesondere nicht untersteht, ist der Landesregierung eine Antwort nicht möglich. Die Rechtsaufsichtsbehörden erhalten nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des ThürPrBG erst nach Abschluss Kenntnis von einer Prüfung.

Frage 2:

In welchen Thüringer Kommunen wurde dabei mit der Übergabe des Endberichtes die überörtliche Prüfung abgeschlossen (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Bei folgenden Kommunen wurde mit der Übergabe des Endberichts zur überörtlichen Rechnungsprüfung das Verfahren abgeschlossen:

Landkreis	Kommune
Nordhausen	Stadt Ellrich Stadt Nordhausen
Unstrut-Hainich-Kreis	Gemeinde Anrode Gemeinde Obermehler
Schmalkalden-Meiningen	Gemeinde Oepfershausen Gemeinde Rohr, Stadt Schwarza Verwaltungsgemeinschaft Wasungen-Amt Sand
Sömmerda	Stadt Kindelbrück Stadt Kölleda Stadt Rastenberg Gemeinde Straußfurt

Hildburghausen	Stadt Eisfeld Stadt Hildburghausen
Ilm-Kreis	Stadt Stadtilm Gemeinde Ichtershausen Gemeinde Ilmtal
Weimarer Land	Stadt Bad Berka Stadt Bad Sulza Stadt Blankenhain
Sonneberg	Stadt Lauscha Stadt Schalkau
Saalfeld-Rudolstadt	Gemeinde Birkigt Stadt Remda-Teichel
Saale-Holzland-Kreis	Gemeinde Bad Klosterlausnitz Stadt Stadtroda
Saale-Orla-Kreis	Gemeinde Remptendorf
Greiz	Gemeinde Bocka Gemeinde Hohenölsen Stadt Ronneburg Gemeinde Staitz Gemeinde Steinsdorf
Altenburger Land	Stadt Lucka

Frage 3:

Wie lang gestaltet sich durchschnittlich die Verfahrensdauer zwischen dem Abschluss der Prüfung und der Übergabe des Endberichtes der überörtlichen Prüfung?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4:

Wie ist aus Sicht der Landesregierung zu erklären, dass sich das Verfahren nach Abschluss der Prüfung bis zur Übergabe der Endberichte zeitlich sehr lang gestaltet? Müsste nach Auffassung der Landesregierung die nachgefragte Verfahrensdauer reduziert werden und wie wird dies begründet?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5:

Worin liegen nach Ansicht der Landesregierung die Ursachen, weshalb der im Gesetz vorgegebene Prüfungszyklus von fünf Jahren bisher nicht eingehalten werden konnte?

Antwort:

Nach Ansicht der Landesregierung ist der in § 4 ThürPrBG vorgegebene Zeitraum von fünf Jahren auf den Prüfungsumfang bezogen und nicht als vorgegebener Prüfungszyklus zu verstehen. Sofern sich die Frage auf den in § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürPrBG genannten Zeitraum der unvermuteten überörtlichen Kassenprüfung bezieht, ist festzustellen, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürPrBG bei Gemeinden mit einem eigenen Rechnungsprüfungsamt sowie bei Landkreisen von einer überörtlichen Kassenprüfung abgesehen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6:

Welche Verstöße und Mängel wurden bisher hauptsächlich im Rahmen der überörtlichen Prüfung festgestellt?

Antwort:

Die in den Prüfungsfeststellungen aufgezeigten Mängel und Verstöße beziehen sich auf alle Bereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Darunter werden die folgenden häufig genannt:

- Einhaltung und Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten,
- Verzicht auf Einnahmen nach § 54 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften,
- Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung,
- unzureichende Begründungen von Vergabeentscheidungen,
- der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und ohne rechtsaufsichtliche Genehmigungen,
- fehlende Folgekostenuntersuchungen bei Investitionen,
- mangelnde Bauüberwachung und fehlerhafte Abrechnung,
- unzureichende Überwachung der kommunalen Eigenbetriebe und Gesellschaften,
- Verstöße gegen Veranschlagungsgrundsätze,
- die unvertretbare Höhe freiwilliger Leistungen,
- mangelhafte Aktenführung,
- fehlende Bestandsverzeichnisse
- sowie unabgewickelte Kassenreste in erheblicher Größenordnung.

Im Übrigen wird auf die Feststellungen des Präsidenten des Thüringer Rechnungshofes vom 12. Oktober 2005 verwiesen.

Frage 7:

In welchen Einzelfällen mussten aufgrund der Prüfungsergebnisse rechtsaufsichtliche Maßnahmen eingeleitet werden (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Die Rechtsaufsichtsbehörden haben bei folgenden Kommunen aufgrund der Prüfungsfeststellungen nachfolgende rechtsaufsichtliche Maßnahmen getroffen:

Kommune	Maßnahme der Rechtsaufsichtsbehörde
Gemeinde Oepfershausen	Beanstandung der Übernahme von Rechtsanwaltskosten
Gemeinde Schwarzta	Kontrolle der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen
Gemeinde Straußfurt	Kontrolle der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen
Stadt Rastenberg	Kontrolle der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen
Stadt Artern	Kontrolle der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen
Hildburghausen	Hinweise zur künftigen Beseitigung von Mängeln
Stadt Eisfeld	Hinweise zur künftigen Beseitigung von Mängeln
Stadt Blankenhain	Prüfung der Schadenshaftung
Lauscha	Androhung von Ersatzvornahme zur Abarbeitung von Prüfungsfeststellungen
Gemeinde Birkigt	Prüfung der Schadenshaftung
Stadt Lucka	Versagung der Genehmigung eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts
Stadt Arnstadt	Kontrolle der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen
Gemeinde Frauenwald	Kontrolle der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen

Frage 8:

In welchen Einzelfällen mussten aufgrund der Prüfungsergebnisse disziplinarische Maßnahmen gegen verantwortliche kommunale Wahlbeamte, Beamte oder Beschäftigte eingeleitet werden (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Aufgrund von Prüfungsfeststellungen wurden gegen verantwortliche Wahlbeamte, Beamte oder Beschäftigte in den folgenden Kommunen disziplinarische Maßnahmen durchgeführt:

- Stadt Blankenhain,
- Stadt Schalkau,
- Gemeinde Birkigt,
- Stadt Pößneck.

Frage 9:

In welchen Einzelfällen wurden im Rahmen der überörtlichen Prüfungen strafrechtlich relevante Handlungen festgestellt? Welche dieser Handlungen wurden dabei zur Anzeige gebracht? Weshalb wurde in welchen Fällen auf eine Anzeige verzichtet? Mit welchen Ergebnissen wurden welche Strafverfahren abgeschlossen (zu den Einzelfragen bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Strafrechtlich relevante Handlungen wurden nach Kenntnis der Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen der überörtlichen Prüfungen in den Städten Nordhausen und Pößneck festgestellt. In beiden Fällen sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Inwieweit strafrechtlich relevante Sachverhalte vom Thüringer Rechnungshof im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur bzw. nicht zur Anzeige gebracht wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 10:

Wie ist der Verfahrensstand der überörtlichen Prüfung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden?

Antwort:

Dem Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden wurde nach vorliegenden Informationen seitens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha mit Schreiben vom 18. Mai 2006 der Abschlussbericht des Landratsamtes Gotha zu den vom Thüringer Rechnungshof bei der überörtlichen Prüfung festgestellten Beanstandungen im Rahmen des "Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise" übergeben. Die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen sind veranlasst.

Des Weiteren wird das Landratsamt nach dem Thüringer Disziplinargesetz die Notwendigkeit der Einleitung von Disziplinarverfahren prüfen, soweit sich Anhaltspunkte ergeben, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

Hinsichtlich anhängiger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 481 verwiesen. Im Rahmen dieser Ermittlungsverfahren wurden die Verfahrensakten des Landratsamtes zur überörtlichen Prüfung hinzugezogen.

Frage 11:

Wie ist der Verfahrensstand der überörtlichen Prüfung der ehemaligen Gemeinde Rudisleben (jetzt Ortsteil der Stadt Arnstadt)?

Antwort:

Von den Prüfungsfeststellungen des Thüringer Rechnungshofs sind folgende Punkte noch unerledigt:

Wegen fristgerechter Widerspruchseinlegung ist der Rückzahlungsbescheid wegen rechtsgrundloser Besoldung gegen den ehemaligen Bürgermeister noch nicht bestandskräftig; über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt berät und hat noch zu beschließen über die teilweise Rückzahlung von zu Unrecht gewährten Entschädigungen an Gemeinderatsmitglieder, die Konkursverschleppung der Wohnungsbaugesellschaft Rudisleben, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen vorzeitiger Auszahlung des Bausparvertrages sowie Regressansprüche gegenüber dem ehemaligen Bürgermeister aufgrund fehlerhafter Vergabe von Bauleistungen und verursachter Mehrausgaben.

Frage 12:

Welche Verstöße und Mängel wurden bei der überörtlichen Prüfung der Stadt Kindelbrück (Landkreis Sömmerda) festgestellt? Welche Stellungnahmen haben die Stadt Kindelbrück und die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu den festgestellten Mängeln und Verstößen abgegeben?

Antwort:

Der Bericht des Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs über die Haushaltswirtschaft der Stadt Kindelbrück für die Haushaltsjahre 1995 bis 2004 ist am 14. Juli 2006 bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen. Die Stadt wurde von der Rechtsaufsicht aufgefordert, bis zum 12. September 2006 zu den Feststellungen im Prüfbericht Stellung zu nehmen. Erst nach Auswertung der Stellungnahme der Stadt Kindelbrück können weiter gehende Auskünfte erteilt werden.

**Widerrechtliche Personalentscheidung durch den Oberbürgermeister von Ilmenau?
(DS 4/2184)**

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Der Stadtrat der Großen kreisangehörigen Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2006 entsprechend § 32 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) entschieden, nicht auf die Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters zu verzichten.

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau hat im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 29. Juni 2006 darüber informiert, dass der bisherige Bürgermeister auch nach Ende seiner Amtszeit die Dienstgeschäfte des bisherigen Bürgermeisters als künftiger "kommissarischer Dezerent" vorübergehend bis zum Amtsantritt des durch den Stadtrat neu zu wählenden Bürgermeisters weiter führt.

Frage 1:

Wann endet die Amtszeit des gegenwärtigen Bürgermeisters der Stadt Ilmenau?

Antwort:

Die Amtszeit des Bürgermeisters endete am 31. Juli 2006.

Frage 2:

Wie viel Zeit nimmt im Regelfall die Ausschreibung einer Stelle eines hauptamtlichen Beigeordneten und die erforderliche Wahl durch den Gemeinderat in Anspruch?

Antwort:

Statistische Erhebungen über die durchschnittliche Verfahrensdauer liegen nicht vor. Konkret ist für die Stadt Ilmenau folgende Zeitschiene vorgesehen:

- 21.07.2006 Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau,
 24.07.2006 Veröffentlichung im Staatsanzeiger,
 21.08.2006 Einsendeschluss für die Bewerbungen,
 25.08.2006 Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Zulassung,
 Versenden einer Informationsvorlage an den Haupt- und Finanzausschuss,
 31.08.2006 Information im Finanz- und Hauptausschuss,
 08.09.2006 Beschlussvorschlag des Oberbürgermeisters für die Stadtratssitzung,
 14.09.2006 Sitzung des Stadtrates der Stadt Ilmenau;
 Wahl des Bürgermeisters gemäß § 32 Abs. 5 ThürKO.

Frage 3:

Welche Geschäftsbereiche und Amtsgeschäfte sind dem Bürgermeister der Stadt Ilmenau gegenwärtig übertragen? Welche Aufgaben mit welchen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen stehen mit diesen Übertragungen von Geschäftsbereichen und Amtsgeschäften im Zusammenhang?

Antwort:

Die Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Ilmenau ergeben sich aus § 32 ThürKO und dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Ilmenau. Er ist innerhalb der Verwaltung für das Dezernat II verantwortlich. Dem Dezernat II sind folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:

- Justitiariat,
- Ordnungsamt,
- Kultur- und Sozialamt,
- Sport- und Betriebsamt.

Neben diesen Aufgaben nimmt der Bürgermeister den Vorsitz des Werkausschusses des Bäderbetriebes der Stadt wahr.

Der Oberbürgermeister kann dem Bürgermeister die ständige Vertretung übertragen. Unter ständiger Vertretung ist die zeitlich nicht begrenzte Befugnis zu verstehen, den Geschäftsbereich nicht nur zu leiten, sondern auch nach außen, Dritten gegenüber, allein verantwortlich wahrzunehmen. Das umfasst die Befugnis, auch verbindliche Erklärungen für die Gemeinde, mündlich oder schriftlich "in Vertretung" (i.V.) gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 abzugeben. Die Übertragung unterliegt seinem Ermessen (§ 32 Abs. 7 Satz 3).

Frage 4:

Welche Amtsgeschäfte soll der gegenwärtige Bürgermeister als künftiger "kommissarischer Dezernent" aus Sicht des Oberbürgermeisters ausführen? Über welche Handlungs- und Entscheidungskompetenzen soll der künftige "kommissarische Dezernent" verfügen?

Antwort:

Die Tätigkeit des bisherigen Bürgermeisters ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens beinhaltet die Koordinierung der Geschäftsbereiche des Dezernats II (vgl. Antwort zu Frage 3).

Die "Koordinierung der Geschäftsbereiche" soll keinerlei Entscheidungsbefugnisse umfassen - weder nach außen noch innerhalb der Behörde. Die Tätigkeit ist mit einer Beratertätigkeit vergleichbar.

Frage 5:

Inwieweit hat nach § 32 Abs. 1 ThürKO die ehrenamtliche Beigeordnete der Stadt Ilmenau die Amtsgeschäfte des bisherigen Bürgermeisters bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts des durch den Stadtrat Ilmenau neu zu wählenden Bürgermeisters fortzuführen und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Eine Verpflichtung zur Fortführung der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts des neuen Bürgermeisters durch die ehrenamtliche Beigeordnete der Stadt lässt sich aus § 32 Abs. 1 ThürKO nicht ableiten.

Frage 6:

Inwieweit hat der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau die Amtsgeschäfte des bisherigen Bürgermeisters bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts des durch den Stadtrat Ilmenau neu zu wählenden Bürgermeisters für den Fall fortzuführen, dass die ehrenamtliche Beigeordnete der Stadt Ilmenau diese Amtsgeschäfte nicht ausführen kann? Wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau übernimmt als Leiter der Verwaltung bis zur Wahl eines Bürgermeisters die Verantwortung für das Dezernat II.

Hinsichtlich der Aufgaben eines ersten Beigeordneten ist zu unterscheiden zwischen der Vertretung des Oberbürgermeisters bei dessen Verhinderung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 ThürKO einerseits und der Leitung eines Geschäftsbereichs (Dezernat) gemäß § 32 Abs. 7 ThürKO andererseits.

Endet die Amtszeit eines ersten Beigeordneten, so wird, falls die Stadt einen oder mehrere weitere Beigeordnete hat, der Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung bis zur Neubesetzung der Stelle des ersten Beigeordneten durch den Beigeordneten vertreten, der in der Reihenfolge der Stellvertretung nachfolgt (§ 32 Abs. 1 Satz 4 ThürKO).

Die Leitung des Geschäftsbereichs, der einem Beigeordneten übertragen war, fällt mit dem Ende der Amtszeit des Beigeordneten an den Oberbürgermeister zurück. Die Leitung des Geschäftsbereichs obliegt, soweit eine Änderung der Dezernatsstruktur nicht erfolgt, bis zur Wiederbesetzung der Beigeordnetenstelle dem Oberbürgermeister und wird mit Beginn der neuen Amtszeit eines Beigeordneten an diesen übertragen.

Frage 7:

Wie begründet der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau inhaltlich seine Entscheidung auf Grundlage der Bestimmungen des § 29 ThürKO, den bisherigen Bürgermeister als "kommissarischen Dezernenten" weiter zu beschäftigen? Inwieweit ist hierbei auf Grundlage von § 29 Abs. 3 ThürKO die Zustimmung des Stadtrates einzuholen und wie wird dieses durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Nach Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters zum 31. Juli 2006 bis zur Neuwahl ist die Koordinierung der Ämter im Dezernat II im Innenverhältnis erforderlich. § 29 Abs. 3 ThürKO ist nicht einschlägig, da es sich weder um eine Ernennung, noch um eine Einstellung im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Frage 8:

Ist für die Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau, die Stelle des künftigen "kommissarischen Dezernenten" einzurichten, eine Stellenausschreibung erforderlich und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet? Falls die Frage mit Ja beantwortet wird: Welche rechtlichen Anforderungen sind an diese Stellenausschreibung gebunden und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich, da keine neue Stelle eingerichtet wird (vgl. auch die Antwort zu Frage 4).

Frage 9:

Welche Bezüge soll der künftige "kommissarische Dezernent" auf welcher Rechtsgrundlage erhalten? Wie wird diese Entscheidung durch die Stadt Ilmenau begründet?

Antwort:

Während seiner Tätigkeit als "kommissarischer Dezernent" erhält der ausgeschiedene Bürgermeister keine zusätzliche Vergütung, sondern nur das ihm zustehende Ruhegehalt.

Frage 10:

Inwieweit steht die Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau im Einklang mit dem Stellenplan als Bestandteil des Haushaltes der Stadt Ilmenau?

Antwort:

Die Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan im Haushalt der Stadt Ilmenau.

Frage 11:

Welche Auffassungen zur Rechtmäßigkeit der Personalentscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau vertritt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde IIm-Kreis im vorliegenden Fall? Wie wird diese Auffassung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde begründet?

Antwort:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat gegen die Verfahrensweise des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau keine rechtlichen Bedenken.

Frage 12:

Inwieweit besteht nach Auffassung der Landesregierung im Falle der Ernennung des gegenwärtigen Bürgermeisters zum "kommissarischen Dezernenten" der Verdacht einer widerrechtlichen Personalentscheidung?

Antwort:

Es besteht kein Verdacht einer widerrechtlichen "Personalentscheidung", da es sich um keine Ernennung im Sinne des Thüringer Beamtengesetzes und der Thüringer Kommunalordnung handelt.

13. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung, sollte die Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau als rechtswidrig angesehen werden? Wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Antwort:

Keine; auf die Antwort zu der Frage 12 wird verwiesen.

Geltung der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung für ehrenamtliche Gemeinderäte und Kreistagsmitglieder (DS 4/2185)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

In der Fachzeitschrift für die kommunale Praxis "Die Kommunalverwaltung Thüringen" (11/2004) vertritt der Autor, Prof. Hansdieter Schmid, die Rechtsauffassung, dass die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Thüringer Nebentätigkeitsverordnung - ThürNVO) auch für ehrenamtliche Mitglieder von Gemeinderäten entsprechend anzuwenden sei. Demnach hätten Mitglieder von Gemeinderäten, die Mitglied in Aufsichtsgremien von kommunalen Unternehmen oder in Aufsichtsgremien von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung sind, ihre Vergütung für diese Tätigkeit abzuführen.

Frage 1:

Inwieweit haben ehrenamtliche Mitglieder von Gemeinderäten und Kreistagen auf welcher Rechtsgrundlage die Vergütung für die Tätigkeit in einem Aufsichtsgremium eines kommunalen Unternehmens oder eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung abzuführen und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder in Thüringen sind nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung nicht verpflichtet, die Vergütung für die Tätigkeit in einem Auf-

sichtsgremium eines kommunalen Unternehmens oder eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung abzuführen. Die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten sind auf Gemeinderatsmitglieder nicht entsprechend anwendbar.

Frage 2:

In welcher Höhe können unter der Voraussetzung, dass diese Vergütungen abzuführen sind, Freibeträge geltend gemacht werden und wie wird dies durch die Landesregierung begründet?

Frage 3:

In welchen der Landesregierung bisher bekannten Fällen hat die Nichtabführung der Vergütung durch ein ehrenamtliches Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen geführt? Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen kamen mit welcher Begründung zur Anwendung? Wie stellt sich die Sachlage dieser Verfahren gegenwärtig dar?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den Antworten zum dargestellten Sachverhalt? Inwieweit hält die Landesregierung dabei eine Klarstellung gegenüber den Kommunalaufsichtsbehörden für erforderlich? Wie werden diese Auffassungen durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Mit Blick auf die in der Antwort auf Frage 1 dargestellte Rechtslage in Thüringen sind keine weiteren Schlussfolgerungen zu ziehen.

Keine Kindertagesstättengebühren in Unterbreizbach (DS 4/2187)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Der Gemeinderat Unterbreizbach hat im Juni 2006 beschlossen, dass künftig für Kinder, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, keine Kindertagesstättengebühren mehr zu entrichten sind.

Im Kommunalwahlkampf hatte der CDU-Bürgermeister diese Gebührenfreiheit thematisiert. Da er nicht wieder als Bürgermeister gewählt wurde und somit seine Amtszeit zum 30. Juni 2006 endete, sah er es offensichtlich als seine Pflicht an, noch während seiner Amtszeit die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse fassen zu lassen.

In Vorbereitung der betreffenden Gemeinderatssitzung fand keine Hauptausschusssitzung statt, weshalb einige Gemeinderäte die Durchführung der Gemeinderatssitzung mit der Beschlussfassung zur Gebührenfreiheit für die Kindertagesstätten für rechtswidrig halten.

Im entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zur Gebührenfreiheit für die Kindertagesstätten ist keine konkrete Finanzierung der Mindereinnahmen enthalten. Es wird nur allgemein darauf verwiesen, dass im Rahmen des Gesamtdeckungsgebotes die Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt auszugleichen wären. Im Gemeindehaushalt für 2006 wurde die Gebührenfreiheit für die Kindertagesstätten nicht berücksichtigt. Trotzdem wurde ein Nachtragshaushalt für nicht erforderlich angesehen.

Frage 1:

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde die Kindertagesstättengebührenfreiheit für Kinder, deren Eltern in der Gemeinde wohnen, beschließen und wie wird dies durch die Landesregierung begründet? Liegen diese Voraussetzungen im Fall Unterbreizbach vor?

Antwort:

Mit der Gebührenfreiheit für Einwohner darf nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstoßen werden. Art 28 Abs. 2 GG gestattet jedoch bei Einrichtungen ohne Benutzungszwang die Gewährung eines auf die Einwohner der Gemeinde be-

schränkten Zuschusses zu den – einheitlich festgesetzten und kalkulierten - Benutzungsgebühren. Dieser Zuschuss kann mit den zu entrichtenden Gebühren verrechnet werden (vgl. Beschluss BVerwG vom 30. Januar 1997, 8 NB 2/96). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird gegenwärtig noch im rechtsaufsichtlichen Beratungsverfahren geprüft.

Sofern ein Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt an die Eltern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gezahlt wird, ist dieser dem Bereich der freiwilligen Leistungen zuzurechnen. Freiwillige Leistungen kann eine Gemeinde im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dann erbringen, wenn die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und der Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht gefährdet ist. Nachdem die Gemeinde Unterbreizbach im Jahr 2006 bei einem Haushaltsvolumen von ca. 7,2 Millionen Euro eine freie Finanzspitze in Höhe von 1,3 Millionen Euro ausweist, kann davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzung vorliegt.

Frage 2:

Mit welcher Begründung hat die Gemeinde Unterbreizbach die Kindertagesstättengebührenfreiheit für Kinder, deren Eltern in der Gemeinde wohnen, beschlossen?

Antwort:

Nach dem Protokollentwurf zur Gemeinderatssitzung vom 15. Juni 2006 wurde die vorgeschlagene Gebührenfreiheit mit der beabsichtigten Verringerung der Bevölkerungsabnahme im Gemeindegebiet begründet:

Durch die Gebührenfreiheit solle jungen Familien ein Anreiz gegeben werden, in der Gemeinde zu bleiben bzw. in die Gemeinde zu ziehen. Mit einer Erhöhung der Einwohnerzahl würden sich außerdem die Leistungen im kommunalen Finanzausgleich erhöhen. Durch die finanzielle Entlastung der Eltern werde ein Zeichen für mehr Mut zum Kind gesetzt. Zwischen den Gemeinden bestehe ein Wettbewerb um die Einwohnerentwicklung und die Gebührenfreiheit sei in diesem Zusammenhang ein Standortvorteil. Zudem werde eine bessere Auslastung der Einrichtungen erreicht, da die Eltern keinen Grund mehr hätten, ihre Kinder in andere Einrichtungen zu geben.

Frage 3:

Welche finanziellen Auswirkungen hat dieser Beschluss auf den Gemeindehaushalt 2006? Inwieweit müssen diese finanziellen Auswirkungen im entsprechenden Gemeinderatsbeschluss enthalten sein? Erfüllt die Beschlussfassung des Gemeinderates diese Form- und Inhaltserfordernisse? Wie wird begründet, dass keine Notwendigkeit der Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes besteht?

Antwort:

Mit Vollzug des Beschlusses zur Kindertagesstättengebührenfreiheit ergeben sich im Haushaltsjahr 2006 bei den Kindertagesstätten in den Ortsteilen Sünna und Pferdsdorf Mindereinnahmen in Höhe von ca. 30.000 Euro. Aufgrund dieser Mindereinnahmen ist ein Nachtragshaushalt nach § 60 ThürKO nicht erforderlich.

Die Kindertagesstätte in Unterbreizbach wird durch einen freien Träger betrieben, an den sich der Zuschussbedarf um bis zu 30.000 Euro erhöhen würde. Daraus könnte sich die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushalts nach § 60 Abs. 2 ThürKO ergeben. Die Gemeinde hat hierzu jedoch keine Erheblichkeitsgrenze geregelt. In Anbetracht eines Gesamthaushaltsvolumens von 7,2 Millionen Euro und einer freien Finanzspitze von 1,3 Millionen Euro wird bei einer Mehrausgabe von bis zu 30.000 Euro jedoch keine erhebliche Ausgabe im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gesehen.

Beschlüsse des Gemeinderates müssen die geltende Rechtsordnung beachten und somit auch den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entsprechen. Das Verfahren zur Prüfung der Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Unterbreizbach ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 4:

Inwieweit unterliegt die Beschlussfassung des Gemeinderates Unterbreizbach zur Kindertagesstättengebührenfreiheit dem rechtsaufsichtlichen Handeln nach § 120 Thüringer Kommunalordnung und wie wird dies begründet?

Antwort:

Ein rechtsaufsichtliches Verfahren nach § 120 ThürKO ist nur einzuleiten, sofern die Prüfung der Satzung Beanstandungen ergibt, die sich nicht im aufsichtsbehördlichen Beratungsverfahren nach § 116 ThürKO ausräumen lassen.

Frage 5:

Welche Auswirkungen auf die Beschlussfassung zur Kindertagesstättengebührenfreiheit hat die Tatsache, dass vor der entsprechenden Gemeinderatessitzung keine Sitzung des Hauptausschusses stattfand und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Die Regelungen in den §§ 35 Abs. 4 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürKO über die Mitwirkung des Hauptausschusses bei der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung haben den Rang von Ordnungsvorschriften, so dass ein Verstoß die Wirksamkeit der Beschlüsse nicht berührt.

Frage 6:

Bei welchen Rahmenbedingungen müsste die Gemeinde Unterbreizbach wieder grundsätzlich Gebühren für die Kindertagesstätten erheben?

Antwort:

Sofern die Gemeinde nach § 53 Abs. 4 ThürKO zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet oder aber der Haushaltsausgleich gefährdet ist, müssen freiwillige Leistungen, wie Zuschüsse zu Kindergarten gebühren auf ihre weitere Finanzierbarkeit geprüft werden.

Erlass einer neuen Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (DS 4/2230)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Der Thüringer Landtag hat am 23. September 2005 ein neues Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) beschlossen, das zwischenzeitlich in Kraft getreten ist.

Nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung eine Verwaltungskostenordnung erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung bisher keinen Gebrauch gemacht. Damit dürfte gegenwärtig noch die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 10. Juli 2003, zur Anwendung kommen. Diese Verwaltungskostenordnung beinhaltet teilweise vom derzeit gültigen Thüringer Verwaltungskostengesetz abweichende Gebührenregelungen (z. B. hinsichtlich der Mindestgebühren für Verwaltungshandeln und Widerspruchsbearbeitung).

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) können die Kommunen auf den Erlass eigener Verwaltungskostensatzungen verzichten und stattdessen die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung zur Anwendung bringen.

In der kommunalen Praxis kommt es dabei gegenwärtig zu Anwendungsproblemen, weil die Gebührenhöhen im Thüringer Verwaltungskostengesetz und in der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung unterschiedlich geregelt sind.

Frage 1:

Welche Verwaltungskostenregelungen kommen gegenwärtig für das Land und seine Behörden zur Anwendung?

Antwort:

Die Behörden des Freistaats Thüringen haben Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 423), der Verwaltungskostenordnungen der Ressorts und spezialgesetzlicher Regelungen zu erheben. Für den Bereich der Justizverwaltung gelten nicht das Thüringer Verwaltungskostengesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verwaltungskostenordnungen, sondern das Thüringer Justizkostengesetz sowie bundesrechtliche Vorschriften.

Die Verwaltungskostenordnungen der Ressorts sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Hinweis: Aufgrund der Datenvielfalt ist die Anlage zur Antwort der Landesregierung hier nicht enthalten. Die Anlage kann auf Wunsch bei Interesse abgefordert werden.

Frage 2:

Inwieweit kommt gegenwärtig noch die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 10. Juli 2003, zur Anwendung und wie wird dabei mit den abweichenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 verfahren?

Antwort:

Im Rahmen der Neufassung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes wurden Gebührentatbestände der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung ausdrücklich im Gesetz normiert. Abweichend von der bisherigen Verfahrensweise erheben die Behörden des Freistaats Thüringen daher seit Inkrafttreten des Thüringer Verwaltungskostengesetzes am 1. April 2006 Verwaltungskosten der betreffenden Gebührentatbestände auf der aktuellen Rechtsgrundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und nicht mehr auf der Grundlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.

Für die übrigen Gebührentatbestände findet für die Erhebung von Verwaltungskosten für öffentliche Leistungen allgemeiner Art mit ressortübergreifender Bedeutung die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 423), weiterhin Anwendung.

Frage 3:

Wann und unter welchen Voraussetzungen beabsichtigt die Landesregierung von der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 ThürVwKostG Gebrauch zu machen? Aus welchen Gründen wurde bisher noch keine neue Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung erlassen?

Antwort:

§ 21 Abs. 5 ThürVwKostG legt dem Ordnungsgeber die Verpflichtung auf, die Einhaltung der Gebührenbemessungsgrundsätze in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. In der Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 5 ThürVwKostG wird ausgeführt, dass, sofern kein besonderer, offensichtlicher Grund zu einer zeitlich früheren Überprüfung Anlass gibt, ein Überprüfungsintervall von zwei bis drei Jahren für angemessen gehalten wird.

Das Thüringer Finanzministerium erarbeitet derzeit einen Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.

Frage 4:

Welche Konsequenzen entstehen für die Kommunen aus dem neuen Thüringer Verwaltungskostengesetz, die auf Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung anwenden, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Gebührenhöhen? Wie gestaltet sich dabei aus Sicht der Landesregierung die Rechtssicherheit bei der Gebührenerhebung?

Antwort:

Auf die Beantwortung zu Frage 2 wird verwiesen.

Aufgrund der Neufassung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 hat das Thüringer Finanzministerium die obersten Landesbehörden mit Erlass vom 14. Dezember 2005 auf damit im Zusammenhang stehende Schwerpunkte im Gesetz und deren Auswirkungen auf die Verwaltungskostenordnungen hingewiesen. Diesem Erlass wurde eine Tabelle angefügt, die die Anwendung des § 4 ThürVwKostG - Gebühren in besonderen Fällen - übersichtlich darstellt.

Dieser Erlass wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt am 19. Januar 2006 den kreisfreien Städten und den unter der Rechtsaufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes stehenden Zweckverbänden zur Kenntnis gegeben. Ebenso wurden am 19. Januar 2006 die Landratsämter informiert und gebeten, die deren Aufsicht unterstellten Gemeinden und Zweckverbände entsprechend zu unterrichten. Die Weiterleitung des v. g. Erlasses erfolgte durch alle Kommunalaufsichtsbehörden noch im Januar 2006. Bis auf wenige Anfragen sind bislang keine Probleme mit der Umsetzung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes an die Landesregierung herangetragen worden.

Umzug von Landesbehörden in Eisenach und im Wartburgkreis (DS 4/2286)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Nach Medienberichten ist der Umzug des Finanzamtes von Bad Salzungen nach Eisenach abgeschlossen.

Im Gegenzug soll das Landwirtschaftsamt von Eisenach nach Bad Salzungen ziehen.

Frage 1:

Wer ist Eigentümer der Immobilie des bisherigen Finanzamtes in Bad Salzungen und des Finanzamtes Eisenach sowie des bisherigen Landwirtschaftsamtes Eisenach?

Antwort:

Das bisherige Finanzamtsgebäude in Bad Salzungen, August-Bebel-Str. 2, befindet sich in Landeseigentum.

Das Finanzamt Eisenach ist in der landeseigenen Liegenschaft Ernst-Thälmann-Str. 78 sowie in den Mietliegenschaften Ernst-Thälmann-Str. 70 und 72 untergebracht.

Für das Landwirtschaftsamt ist in Eisenach die Liegenschaft Frauenberg 17 angemietet.

Frage 2:

Soll sich möglicherweise an den Eigentumsverhältnissen der in Frage 1 nachgefragten Immobilien etwas ändern und wie werden diese möglichen Veränderungen begründet?

Antwort:

nein

Frage 3:

Wie wird künftig die Immobilie des bisherigen Landwirtschaftsamtes Eisenach durch das Land genutzt?

Antwort:

Bedarf an einer Nachnutzung durch das Land besteht nicht. Die Kündigung des Mietvertrages soll zum 31. Dezember 2007 erfolgen.

Frage 4:

Wie viele Mitarbeiter hatte das bisherige Finanzamt am Standort Bad Salzungen? Wie viele Mitarbeiter des Finanzamtes verbleiben am Standort Bad Salzungen? Wie viele Mitarbeiter aus dem bisherigen Finanzamt Bad Salzungen werden künftig im Finanzamt Eisenach tätig

sein? Wie viele Mitarbeiter des bisherigen Finanzamtes Bad Salzungen wurden in andere Behörden versetzt bzw. sind aus dem Landesdienst aus welchen Gründen ausgeschieden?

Antwort:

Im Finanzamt Bad Salzungen waren bis zum 30. Juni 2006 83 Bedienstete beschäftigt. 77 Mitarbeiter wurden zum 1. Juli 2006 an das Finanzamt Eisenach versetzt. Davon verbleiben drei Mitarbeiter in der Serviceaußenstelle Bad Salzungen.

Im Finanzamt Suhl sind seit dem 1. Juli 2006 fünf Mitarbeiter aus dem Finanzamt Bad Salzungen tätig.

Ein Bediensteter des Finanzamtes Bad Salzungen ist mit Ablauf des 30. Juni 2006 aufgrund des bevorstehenden Eintritts in die Altersrente ausgeschieden.

Frage 5:

Welche Serviceleistungen des Finanzamtes wird es künftig an welchem Standort in Bad Salzungen noch geben? Welche bisherigen Leistungen des Finanzamtes fallen am Standort Bad Salzungen weg? Welche Öffnungszeiten der Servicestelle des Finanzamtes am Standort Bad Salzungen wird es künftig geben und welche Veränderungen gibt es dabei zu den bisherigen Öffnungszeiten des Finanzamtes?

Antwort:

Die Serviceaußenstelle im Eingangsbereich des bisherigen Finanzamtsgebäudes in der August-Bebel Straße 2 in Bad Salzungen bietet den Bürgern die Möglichkeit, weiterhin vor Ort steuerliche Angelegenheiten zu klären. Die Serviceaußenstelle erledigt hierzu die im Zusammenhang mit der persönlichen Vorsprache eines Bürgers anfallenden Arbeiten.

Dabei werden alle Arbeitsbereiche eines Finanzamtes mit Ausnahme der Vollstreckung abgedeckt.

Die Öffnungszeiten der Servicestelle des Finanzamtes Eisenach in Bad Salzungen wurden ausweislich der nachstehenden Übersicht gegenüber den bisherigen Zeiten erweitert.

	Neue Öffnungszeiten		Bisherige Öffnungszeiten	
Außenstelle Bad Salzungen	Montag - Mittwoch	07.30 - 16.00 Uhr	Montag - Mittwoch	07.30 - 15.00 Uhr
	Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr	Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	07.30 - 12.00 Uhr	Freitag	07.30 - 12.00 Uhr

Frage 6:

Wie viele Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes Eisenach werden künftig am Standort Bad Salzungen arbeiten?

Antwort:

Zum gegenwärtigen Stand sind alle derzeit im Landwirtschaftsamt Eisenach beschäftigten 45 Mitarbeiter für den künftigen Standort Bad Salzungen vorgesehen.

Frage 7:

Welche Kosten in welcher Höhe entstanden durch den Umzug des Finanzamtes Bad Salzungen nach Eisenach und des Landwirtschaftsamtes von Eisenach nach Bad Salzungen?

Antwort:

Die Kosten für den Umzug des Finanzamtes von Bad Salzungen nach Eisenach betragen, ohne das Archivgut, bisher 40.080 Euro.

Der Umzug des Archivs ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen. Die Leistung wird noch ausgeschrieben.

Die Höhe der Umzugskosten des Landwirtschaftsamtes ist noch nicht bekannt, da für den beabsichtigten Umzug die Ausschreibung noch nicht stattgefunden hat.

Frage 8:

Welchen Auslastungs- bzw. Belegungsgrad hat nach den Umzügen der Landebehörden das Gebäude des bisherigen Finanzamtes Bad Salzungen? Wie sollen die möglichen freien Gebäudekapazitäten künftig genutzt werden?

Antwort:

Die Liegenschaft August-Bebel-Str. 2 verfügt über eine Hauptnutzfläche von 1.849 m².

Durch die Servicestelle des Finanzamtes, inklusive eines Warteraumes sowie eines separaten Raumes zur elektronischen Eingabe der Steuererklärung durch die Bürger, werden insgesamt ca. 150 m² benötigt.

Die übrige Fläche wird vollständig für die Unterbringung des Landwirtschaftsamtes benötigt.

Frage 9:

Welche finanziellen Auswirkungen in welcher Höhe sind für den Landeshaushalt durch den Umzug der geplanten Landesbehörden von Bad Salzungen nach Eisenach und umgekehrt zu erwarten? Wie werden diese finanziellen Auswirkungen begründet?

Antwort:

Durch den Umzug der Mitarbeiter des Finanzamtes Bad Salzungen nach Eisenach entstehen seit dem 1. Juli 2006 zusätzliche Mietaufwendungen in Höhe von ca. 8.400 Euro monatlich. Die Höhe der tatsächlichen anfallenden Betriebskosten ist erst nach Ablauf des Abrechnungsjahres bezifferbar.

Durch die Kündigung des Mietvertrages zur Unterbringung des bisherigen Landwirtschaftsamtes in Eisenach werden ab 2008 jährlich Mietkosten in Höhe von ca. 53.300 Euro sowie Betriebskosten in Höhe von etwa 22.700 Euro eingespart.

Das Objekt in Bad Salzungen ist vor der Nutzung durch das Landwirtschaftsamt teilweise herzurichten. Der finanzielle Aufwand ist noch nicht bezifferbar.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht führt die Zusammenlegung der Finanzämter in Eisenach, gegenüber der Personalausstattung der vorherigen Ämter zum Stichtag 1. Januar 2006, seit Juli 2006 zu einer Reduzierung um insgesamt 3,3 Beschäftigte. Unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten für die Personalkosten entspricht der bisherige Abbau einer Einsparung in Höhe von 94.727 Euro pro Jahr.

Die vorgenannte Personalreduzierung gibt nur einen Zwischenstand wieder. Die weitere schrittweise Auflösung der Finanzämter bis Ende 2006 wird zu personalwirtschaftlichen Maßnahmen führen, die gegebenenfalls auch auf das Finanzamt Eisenach Auswirkungen haben. Eine abschließende Aussage zu den finanziellen Auswirkungen ist gegenwärtig nicht möglich.

Durch den vorgesehenen Umzug des Landwirtschaftsamtes von Eisenach nach Bad Salzungen sind gegebenenfalls Umzugskostenvergütungen an umzugsbereite Mitarbeiter und Trennungsgeld zu zahlen. Die Höhe der Aufwendungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar.

Der nachgefragte Umzug der Behörden ist nur ein Teil des Gesamtkonzepts zur Umsetzung der Behördenstrukturreform. Die Begründung der finanziellen Auswirkung kann nicht isoliert betrachtet werden. Das Behördenstrukturkonzept ist ein landesweites, über die Ressortgrenzen hinweggehendes und ineinander verzahntes Gesamtwerk einer Vielzahl von Maßnahmen.

Die Behördenstrukturreform wird in der Summe zu nicht unerheblichen Einsparungen im Landeshaushalt führen.

Im Übrigen hat die Landesregierung die Auswirkungen der Gesamtmaßnahmen bereits mehrfach benannt.

Rechtsaufsichtliche Genehmigung von Wohnungsverkäufen in Erfurt (DS 4/2318)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Die Kommunale Wohnungsgesellschaft der Stadt Erfurt (KoWo) beabsichtigt den Verkauf von 5.100 Wohnungen.

Alleinige Gesellschafterin der KoWo ist die Stadt Erfurt.

Nach meiner Auffassung ist in § 74 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) geregelt, dass bei einer kommunalen Aufgabenwahrnehmung in privatrechtlicher Organisationsform die Kommune sichern muss, dass auch hier die kommunalrechtlichen Bestimmungen voll gelten.

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 67 Abs. 3 ThürKO unterliegt der Grundstücksverkauf ausschließlich der Zuständigkeit des Gemeinderates, weil nach § 67 Abs. 3 ThürKO die Grundstücksverkäufe der kommunalaufsichtlichen Genehmigung unterliegen.

In Erfurt soll über die Wohnungsverkäufe zunächst im Aufsichtsrat der KoWo entschieden werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates soll unter einem Zustimmungsvorbehalt durch den Stadtrat stehen.

Frage 1:

Unter welchen Voraussetzungen ist es, insbesondere unter Anwendung von § 74 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 ThürKO, zwingend geboten, dass der Stadtrat Erfurt über den Verkauf von 5 100 Wohnungen der KoWo entscheidet? Wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Antwort:

Die oben genannten Bestimmungen betreffen den Vorgang nicht und sind somit nicht anwendbar.

Nach dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag der KoWo mbH Erfurt beschließt grundsätzlich der Aufsichtsrat über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, also zum Beispiel Wohnungseigentum. Eine Beteiligung des Stadtrats wäre nur geboten, wenn die Gesellschafterversammlung der "KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt mbH" (KoWo mbH Erfurt) über die Angelegenheit beschließt und der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen im Innenverhältnis den Stadtrat zu beteiligen hätte.

Frage 2:

Unter welchen Voraussetzungen ist es nach rechtsaufsichtlicher Auffassung zulässig, dass zunächst ausschließlich der Aufsichtsrat der KoWo über den Verkauf von 5.100 Wohnungen beschließt? Liegen diese Voraussetzungen im geschilderten Fall vor? Wie wird in diesem Fall die Genehmigungspflicht der Grundstücksverkäufe nach § 67 Abs. 3 ThürKO gesichert?

Antwort:

Die Frage, welches Organ einer Gesellschaft privatrechtlicher Rechtsform, an der eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist, über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden des Unternehmens zu entscheiden hat, richtet sich nach Gesellschaftsrecht, nicht nach Kommunalrecht. Die Wahrung des Gesellschaftsrechts obliegt nicht der Kommunalaufsicht. Auch Grundstücksverkäufe der KoWo mbH Erfurt erfolgen im Rahmen des Gesellschaftsrechts, insbesondere unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

§ 67 Abs. 3 ThürKO betrifft die Veräußerung von Grundstücken durch die Kommune und ist damit hier nicht anwendbar.

Frage 3:

Unterliegen die Entscheidungen des Aufsichtsrates der KoWo dem kommunalaufsichtlichen Handeln nach § 120 ThürKO und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Entscheidungen des Aufsichtsrates der KoWo mbH Erfurt selbst fallen nicht unter die Regelung des § 120 ThürKO. Der rechtsaufsichtlichen Beanstandungspflicht unterliegen lediglich die kommunalen Körperschaften.

Frage 4:

Muss aus Sicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des § 67 Abs. 3 ThürKO durch Eigentumsübertragung und -bewirtschaftung an eine Gesellschaft des privaten Rechts nicht "unterlaufen" werden können? Wie bewertet in diesem Zusammenhang die Landesregierung die Regelung im Gesellschaftervertrag der KoWo, wonach Entscheidungen zu Grundstücks- und Wohnungsverkäufen ausschließlich in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen?

Antwort:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Im Übrigen werden, soweit der Aufsichtsrat zuständig ist, die Interessen der Stadt Erfurt unter kommunalrechtlichen Gesichtspunkten durch die im Gesellschaftsvertrag geregelte Besetzung des Aufsichtsrats gewahrt. Die fünf Aufsichtsratsmitglieder der KoWo mbH Erfurt werden vom Stadtrat benannt, für die Amtszeit des Stadtrates berufen und können jederzeit vom Stadtrat der Stadt Erfurt abberufen werden.

Frage 5:

Inwieweit entspricht der Gesellschaftervertrag der KoWo den im Juli 2000 geänderten gesetzlichen Vorgaben zum kommunalen Wirtschaftsrecht der Thüringer Kommunalordnung? Welche Veränderungen müssten aus Sicht der Landesregierung in Anwendung der im Juli 2000 in Kraft getretenen Änderungen der Thüringer Kommunalordnung im Gesellschaftervertrag der KoWo vorgenommen werden? Aus welchen Gründen wurde der Gesellschaftervertrag nach dem Juli 2000 nicht an die neue Rechtslage angepasst? Bis wann müsste der Gesellschaftervertrag der KoWo an die neue Rechtslage der Thüringer Kommunalordnung angepasst werden?

Antwort:

Der Gesellschaftsvertrag der KoWo mbH Erfurt steht mit den geltenden Regelungen der Thüringer Kommunalordnung im Einklang.

Frage 6:

Wie muss aus Sicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass beim Verkauf der Wohnungen der KoWo § 67 Abs. 1 Satz 2 ThürKO (Veräußerung zum vollen Wert) zur Anwendung kommt? Unter welchen Voraussetzungen könnten die Wohnungen der KoWo auch unter dem vollen Wert veräußert werden?

Antwort:

§ 67 Abs. 1 Satz 2 ThürKO ist nicht anwendbar. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Kostenersatz nach § 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) (DS 4/2320)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

§ 38 ThBKG regelt, dass die Aufgabenträger Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen können.

Die kommunalen Aufgabenträger können den Kostenersatz zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festlegen.

Strittig ist, ob es sich beim Kostenersatz nach § 38 ThBKG um besondere Entgelte nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, zu deren Erhebung bzw. Geltendmachung die Gemeinde zwingend verpflichtet wäre. Dabei stellt sich auch die Frage, in welcher Höhe der Kostenersatz nach § 38 ThBKG (Kostendeckungsgrad) mindestens zu erfolgen hat.

Frage 1:

Wie viele Gemeinden erheben auf Grundlage einer Satzung Kostenersatz nach § 38 ThBKG (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden von den Gemeinden und Landkreise im eigenen Wirkungskreis erfüllt. Die kommunalen Aufgabenträger haben gemäß § 38 Abs. 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) die Möglichkeit, den Kostenersatz durch Satzung zu regeln. Der Landesregierung liegen keine statistischen Angaben vor, wie viele Gemeinden auf Grundlage einer Satzung Kostenersatz nach § 38 ThBKG erheben.

Frage 2:

Nach welcher Methode und auf welcher Grundlage bestimmen die Kommunen die Pauschalbeträge für den Kostenersatz nach § 38 ThBKG?

Antwort:

Kostenersatz kann in den Fällen des § 38 Abs. 1 ThBKG vom Verursacher verlangt werden. Zur Erleichterung der Abrechnungsmodalitäten können die kommunalen Aufgabenträger gemäß § 38 Abs. 3 ThBKG Pauschalbeträge festlegen. Grundlage für die Festlegung der Pauschalbeträge (Durchschnittssätze) sind die bei den kostenpflichtigen Einsätzen entstandenen Personal- und Sachkosten, welche aufgrund einer Kalkulation zu ermitteln sind. Allgemeine Kosten, welche auch ohne die konkrete Hilfeleistung hätten aufgewendet werden müssen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Frage 3:

Welche Kostendeckungsgrade müssen die Gemeinden mindestens bei den Pauschalbeträgen für den Kostenersatz nach § 38 ThBKG sichern und wie werden diese Kostendeckungsgrade begründet?

Antwort:

Beim Kostenersatz in den Fällen des § 38 ThBKG handelt es sich nicht um Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz, sondern um einen eigenständigen Aufwendungsersatzanspruch.

Aus dem Wortlaut des § 38 ThBKG ergibt sich jedoch, dass die entstandenen Kosten für den konkreten Einsatz maßgeblich sind. Damit verbietet sich theoretisch sowohl eine Kostenunter- als auch eine Kostenüberdeckung. Durch den Kostenersatz soll der Aufgabenträger so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn der Verursacher den Einsatz nicht veranlasst hätte.

Frage 4:

Inwieweit handelt es sich beim Kostenersatz nach § 38 ThBKG um besondere Entgelte nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO, zu deren Erhebung bzw. Geltendmachung die Gemeinde zwingend verpflichtet wäre? Welches Ermessen haben dabei die Gemeinden? Wie begründet die Landesregierung dabei ihre Auffassung?

Antwort:

Dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist eine Verpflichtung, Kostenersatz zwingend geltend zu machen, nicht zu entnehmen. Vielmehr steht der Kostenersatz nach § 38 Abs. 1 und 3 ThBKG im pflichtgemäßen Ermessen der kommunalen Aufgabenträger. Dieses Ermessen ist jedoch aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 54 ThürKO dergestalt eingeschränkt, dass nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung die kommunalen Auf-

gabenträger grundsätzlich verpflichtet sind, für die in § 38 Abs. 1 ThBKG aufgeführten Tatbestände Kostenersatz geltend zu machen.

Frage 5:

In wie vielen Fällen haben die Kommunalaufsichtsbehörden seit 1999 Gemeinden aufgefordert, einen Kostenersatz nach § 38 ThBKG vorzunehmen (bitte Einzelaufstellung)? Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, mit welchen Begründungen und Ergebnissen kamen dabei zur Anwendung?

Antwort:

Nach den vorliegenden Informationen wurden bislang keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen angewendet.

Änderung der Eigenbetriebsverordnung (DS 4/2334)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Die Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) ist durch die Landesregierung geändert worden (GVBl. Nr. 11/2006). Die Veränderung der Verordnung hat Auswirkungen auf die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Die kommunalen Spitzenverbände wurden an der Änderung der Verordnung gemäß § 127 Thüringer Kommunalordnung beteiligt.

Frage 1:

Mit welcher Begründung wurde in der Neufassung des § 2 ThürEBV die Formulierung aufgenommen, dass insbesondere Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet von bis zu 10.000 Einwohnern von einer Abschlussprüfung auf Antrag freigestellt werden können? Welches Ermessen bei der Genehmigung des Antrages auf Freistellung hat das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Genehmigungsbehörde?

Antwort:

§ 2 Satz 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) regelt zwei unabdingbare Voraussetzungen für eine Freistellung von der Abschlussprüfung. Zum einen müssen die betreffenden Eigenbetriebe ein Versorgungs- und Einzugsgebiet von weniger als 10.000 Einwohnern haben. Zum anderen darf ihre Gewinn- und Verlustrechnung keinen Jahresfehlbetrag ausweisen.

Der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage relevante Teil der amtliche Begründung zu § 2 ThürEBV n. F. lautet wie folgt:

"Nach den Regelungen der Thüringer Kommunalordnung können kommunale Einrichtungen nunmehr ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Charakter der Tätigkeit als Regie- oder Eigenbetrieb geführt werden. Für eine Beibehaltung der Ausnahmeregelung nach dem bisherigen § 2 Abs. 1, für so genannte kleine Eigenbetriebe, besteht daher kein Bedürfnis mehr. Um Einzelfällen gerecht zu werden, eröffnet § 2 in eingeschränktem Umfang die Möglichkeit, bestimmte Eigenbetriebe für ein Wirtschaftsjahr von der Abschlussprüfung freizustellen. Die Freistellung kann in den Folgejahren wiederholt werden (Satz 2). Satz 3 nennt beispielhaft Fälle, in denen eine Freistellung nicht möglich ist."

Durch Satz 3 soll zum einen sichergestellt werden, dass für die Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet von über 10.000 Einwohnern keine Prüfungslücken entstehen, da sie nicht der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 82 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), sondern nur der überörtlichen Rechnungsprüfung unterliegen. Zum anderen soll dem Rechtsgedanken des § 85 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 ThürKO Rechnung getragen werden, wonach bei der Ausweisung eines Jahresverlusts in der Gewinn- und Verlustrechnung eine besondere Prüfung erforderlich ist.

Das Freistellungsermessen des Landesverwaltungsamtes wird durch § 2 Satz 3 ThürEBV n. F. beispielhaft eingeschränkt. Gründe von gleichem Gewicht können das Landesverwaltungsamt berechtigen, nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Freistellung von der Abschlussprüfung nach § 85 ThürKO zu versagen.

Frage 2:

In welchen Fällen müsste das Landesverwaltungsamt nach derzeitiger Lage einen Freistellungsantrag nach Auffassung der Landesregierung auch dann genehmigen, wenn das Versorgungs- und Einzugsgebiet von über 10.000 Einwohnern überschritten ist?

Antwort:

Sofern der Eigenbetrieb ein Versorgungs- und Einzugsgebiet von über 10.000 Einwohnern hat, kann ein Freistellungsantrag nicht genehmigt werden (§ 2 Satz 3 ThürEBV n. F.).

Frage 3:

Mit welcher Begründung wurde in der Neufassung des § 14 Abs. 3 ThürEBV die Formulierung aufgenommen, dass in Fällen der Dringlichkeit der Bürgermeister den zuständigen Werkausschuss oder den Gemeinderat über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich zu informieren hat? Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Landesregierung gegen eine Information von Werkausschuss und Gemeinderat entsprechend der bisherigen Regelung?

Antwort:

§ 14 Abs. 3 Satz 4 ThürEBV n. F., der durch die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juni 2006 eingeführt wurde, ist lediglich eine redaktionelle Änderung mit klarstellender Natur. Die Pflicht des Bürgermeisters, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Mitgliedern des Werkausschusses und den Gemeinderatsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen, ergibt sich bereits aus § 30 Satz 2 ThürKO und war auch bisher zu beachten.

Frage 4:

Mit welcher Begründung wurde der bisherige § 21 Abs. 3 ThürEBV aufgehoben?

Antwort:

In der Vergangenheit wurde von der Praxis in verschiedener Hinsicht eine Änderung des § 21 Abs. 3 ThürEBV gefordert, insbesondere um Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen über die bilanzielle und steuerliche Behandlung von Zuschüssen zu beseitigen. Mit der Streichung der Vorgaben des Absatzes 3 zur bilanziellen Behandlung von Zuschüssen ist künftig gewährleistet, dass Eigenbetriebe steuerrechtliche Wahlrechte vollständig nutzen können. Die allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind uneingeschränkt anzuwenden.

Frage 5:

Welche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände wurden in der neuen Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit welcher Begründung durch die Landesregierung nicht umgesetzt?

Antwort:

Von ihren ursprünglich erhobenen Forderungen haben die kommunalen Spitzenverbände im Laufe des Verordnungsgebungsverfahrens nur noch zwei aufrecht erhalten, die in der Änderungsverordnung keine Berücksichtigung gefunden haben:

a) Der Thüringische Landkreistag hatte gefordert, dass die Freistellungsentscheidung nach § 2 ThürEBV n. F. nicht durch das Landesverwaltungsamt, sondern durch die jeweils zuständige örtliche Rechtsaufsicht erfolgt. Dadurch sollten unterschiedliche kommunalaufsichtliche Zuständigkeiten und zusätzlicher Koordinierungsaufwand zwischen Landesverwaltungsamt und Landratsamt vermieden werden. Diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt, weil nach der gesetzlichen Ermächtigung des § 129 Abs. 2 Nr. 9 ThürKO die Eigenbetriebe von den Bestimmun-

gen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung nur durch das Landesverwaltungsamt freigestellt werden können.

b) Daneben hatte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen die Forderung erhoben, § 2 Satz 3 ThürEBV n. F. zu streichen und als beispielhafte Aufzählung in der Begründung aufzuführen. Alternativ schlug er vor, die Ausschlussgründe des Satzes 3 durch ein "grundsätzlich" zu relativieren. Diese Forderungen wurden aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen nicht umgesetzt. Ferner sollten dem Landesverwaltungsamt für die Ausübung seines Freistellungsermessens eindeutige, gut und mit wenig Verwaltungsaufwand nachprüfbar verbindliche Kriterien an die Hand gegeben werden, die außerdem zur Bestimmtheit der Ermessensregelung beitragen. Schließlich wird auf § 3 Abs. 2 ThürEBV n. F. verwiesen. Hiernach steht es den kommunalen Rechtsträgern offen, die bisherigen Eigenbetriebe als so genannte "optimierte Regiebetriebe" zu führen und damit weitgehend von den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts freizustellen.

Finanzierung der Beteiligung Thüringens an der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) (DS 4/2377)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Der Freistaat Thüringen ist seit dem 1. Januar 2001 mit fünf Prozent an der Helaba beteiligt. Die Beteiligung wurde durch den Verkauf eines Teils des Wohnungsbauvermögens des Landes finanziert. Dies hatte und hat Auswirkungen auf den Landeshaushalt, insbesondere auch auf die Rückflüsse an das Wohnungsbauvermögen als revolvingender Fonds (sog. Zuflussbetrag). Zudem musste das Land in diesem Zusammenhang eine Ausfallbürgschaft übernehmen.

Hinweis: Der Beantwortung der Kleinen Anfrage ist folgendes Vorwort des Staatssekretärs im Thüringer Finanzministerium, Dr. Spaeth, vorangestellt:

Entgegen der Annahme in der Präambel der Anfrage existiert kein revolvinges Wohnungsbauvermögen des Landes. In Abgrenzung zu sonstigen Forderungen des Landes wurde im Jahr 2000 im Wesentlichen der Bestand der von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im eigenen Namen auf Rechnung des Landes ausgereichten Förderdarlehen im Bereich Wohnungsbau als Wohnungsbauvermögen bezeichnet. Eine rechtliche Trennung vom Gesamtvermögen des Landes liegt nicht vor. Es handelt sich bei diesen Förderdarlehen nicht um Darlehen mit am Kapitalmarkt üblichen Konditionen, sondern um zinslos bzw. zinsgünstig gestaltete, kleinteilige und mit Laufzeiten teilweise bis zum Jahr 2009 gewährte Förderdarlehen. Veräußert wurden in ihrer Höhe festgeschriebene Teile des aus damaliger Sicht planmäßigen Tilgungsaufkommens dieser Förderdarlehen, im Folgenden Tilgungsfälligkeiten genannt. Da die Förderdarlehen auf Rechnung des Landes ausgereicht wurden, trägt das Land auch das wirtschaftliche Risiko etwaiger Forderungsausfälle. Insoweit stellt die Ausfallbürgschaft im Rahmen des Verkaufs klar, dass es bei dem Risiko des Landes bleibt. Ein zusätzliches Risiko wurde durch die Ausfallbürgschaft nicht begründet.

Frage 1:

Wie hoch war das Wohnungsbauvermögen des Landes vor der Teilveräußerung zur Finanzierung der Landesbeteiligung an der Helaba?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Teilveräußerung von Tilgungsfälligkeiten valutierten die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt treuhänderisch für das Land verwalteten Förderdarlehen mit rund 636 Millionen Euro.

Frage 2:

In welcher Höhe wurden seit 1. Januar 2000 zu welchen Zeitpunkten Teile des Wohnungsbauvermögens des Landes veräußert und wofür wurden die dabei erzielten Erlöse verwendet?

Antwort:

Mit Vertrag vom 12. Dezember 2000 wurden in ihrer Höhe festgeschriebene Teile des aus damaliger Sicht planmäßigen Tilgungsaufkommens vom 1. August 2001 bis zum 1. August 2030 mit einem Barwert von 167,4 Millionen Euro veräußert. Darüber hinaus erfolgte keine Veräußerung.

Von dem Verkaufserlös wurden 153,4 Millionen Euro für die Zahlung eines Ausgleichsbetrages als Gegenleistung für den Erwerb der Beteiligung an der Helaba verwendet. 10,2 Millionen Euro wurden zur Stärkung der Eigenkapitalbasis in die Thüringer Aufbaubank eingebracht. Die gebildete Kapitalrücklage dient zweckgebunden der Förderung des Wohnungsbaus. Die verbleibenden 3,8 Millionen Euro wurden dem Stiftungskapital der Stiftung Ettersberg zugeführt.

Frage 3:

Welche konkreten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, insbesondere hinsichtlich der Veränderung des Zuflussbetrages, gab es seit 2001 durch die Teilveräußerung des Wohnungsbauvermögens des Landes (bitte Einzelaufstellung für die Haushaltsjahre 2001 bis 2005)?

Frage 4:

Welche konkreten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, insbesondere hinsichtlich der Veränderung des Zuflussbetrages, sind ab dem Haushaltsjahr 2006 durch die Teilveräußerung des Wohnungsbauvermögens des Landes zu erwarten (bitte Einzelaufstellung für die Haushaltsjahre ab 2006 bis 2009)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Einnahmen erzielt das Land derzeit aus dem verbliebenen Forderungsbestand sowie aus den Tilgungsrückflüssen der verkauften Forderungen, die das aus damaliger Sicht planmäßige Tilgungsaufkommen übersteigen. Zudem fließen dem Landeshaushalt unverändert die Zinsen aus dem Gesamtbestand der Wohnungsbaudarlehen zu.

Diese Zuflüsse sind keine zweckgebundenen Einnahmen nach § 17 Abs. 3 ThürLHO. Sie dienen als allgemeine Einnahmen der Deckung der Gesamtausgaben des Landeshaushalts.

Die veräußerten Tilgungsfälligkeiten entfallen wie folgt auf die Jahre 2001 bis 2009:

Haushaltsjahr	Veräußerte Tilgungsfälligkeit
2001	5.642.609 Euro
2002	11.368.455 Euro
2003	11.431.601 Euro
2004	11.454.163 Euro
2005	11.517.205 Euro
2006	11.586.372 Euro
2007	11.654.807 Euro
2008	12.042.063 Euro
2009	12.151.846 Euro

Anstelle der veräußerten Tilgungsfälligkeiten in Höhe von durchschnittlich 12 Millionen Euro pro Jahr über einen Zeitraum von 30 Jahren hat das Land eine Sofortzahlung in Höhe des Barwertes von 167,4 Millionen Euro erhalten, die im Jahr 2000 überplanmäßig vereinnahmt wurde.

Frage 5:

Welche Zuflussbeträge für den Landeshaushalt gab es im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landes an der Helaba ab 2001 (bitte Einzelaufstellung für die Haushaltsjahre 2001 bis 2005)?

Frage 6:

Mit welchen Zuflussbeträgen für den Landeshaushalt kann aus Sicht der Landesregierung ab 2006 im Zusammenhang mit der Landesbeteiligung an der Helaba gerechnet werden (bitte Einzelaufstellung für die Haushaltsjahre ab 2006 bis 2009)?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

In den Haushaltsjahren 2001 bis 2005 wurden folgende Einnahmen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landes an der Helaba erzielt:

Haushaltsjahr	Einnahmen
2001	0 Euro
2002	1,28 Millionen Euro
2003	1,28 Millionen Euro
2004	1,28 Millionen Euro
2005	1,28 Millionen Euro

Es handelt sich dabei um Gewinnausschüttungen in Höhe von sechs Prozent auf den vom Freistaat Thüringen gehaltenen Anteil am Stammkapital der Helaba für die Geschäftsjahre 2001 bis 2004.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Helaba in den Jahren 2006 bis 2009 Gewinnausschüttungen mindestens in dieser Höhe vornimmt.

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung die Zuflussveränderungen an den Landeshaushalt vor dem Hintergrund der gegenläufigen Wirkungen der Veräußerung eines Teils des Wohnungsvermögens und der Beteiligung an der Helaba? Wie wird dabei ein möglicher Negativsaldo gerechtfertigt?

Antwort:

Ein Negativsaldo durch die Teilveräußerung von Tilgungsfälligkeiten und durch die Beteiligung an der Helaba entsteht nicht. Die gegenüber den Einnahmen aus der Beteiligung an der Helaba höheren Jahresbeträge der veräußerten Tilgungsfälligkeiten sind dem Land (abgezinst) als Kaufpreis zugeflossen. Sie stehen dem Land als Wert der Beteiligung an der Helaba noch heute zur Verfügung und werden außerdem in Form der Gewinnausschüttung verzinst.

Verwendung des Jahresüberschusses der Thüringer Sparkassen in den Jahren 2004 und 2005 (DS 4/2379)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

§ 21 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpkG) regelt die Verwendung des Jahresüberschusses. Danach kann ein Teil des Jahresüberschusses an den Träger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke abgeführt werden, wenn die so genannte Sicherheitsrücklage eine bestimmte prozentuale Höhe, gemessen an der Bilanzsumme, überschreitet.

Die Thüringer Sparkassen bilden mit den hessischen Sparkassen den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen.

Frage 1:

Welchen Jahresüberschuss haben die Thüringer Sparkassen in den Jahren 2004 und 2005 erwirtschaftet (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Sparkassen)?

Frage 2:

Wie hoch waren die Sicherheitsrücklagen der Thüringer Sparkassen zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005, in absoluten Beträgen und prozentual, gemessen an der Bilanzsumme (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Sparkassen)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Jahresüberschuss und Sicherheitsrücklage der Thüringer Sparkassen in den Jahren 2004 und 2005

Sparkasse	2004			2005 ¹		
	Jahresüberschuss (TEUR)	Sicherheitsrücklage (TEUR)	v.H. zur Bilanzsumme	Jahresüberschuss (TEUR)	Sicherheitsrücklage (TEUR)	v.H. zur Bilanzsumme
Altenburger Land	1.976	37.452	3,95	2.078	39.429	4,02
Arnstadt-Ilmenau	1.496	46.281	4,60	1.468	47.777	4,76
KSK Eichsfeld	2.409	34.917	3,60	17.559	37.326	3,84
Gera-Greiz	2.186	65.500	3,53	2.737	67.686	3,81
KSK Gotha	2.562	40.860	4,19	2.567	43.422	4,48
KSK Hildburghausen	945	16.280	3,59	913	17.225	3,97
Jena-Saale-Holzland	3.180	21.214	1,48	3.030	24.394	1,69
Kyffhäusersparkasse	2.672	34.517	4,97	2.673	37.189	5,47
Mittel-Thüringen	4.600	133.000	3,88	5.000	137.600	3,95
KSK Nordhausen	1.806	47.440	5,21	1.821	49.126	5,26
Rhön-Rennsteig	5.918	58.836	3,57	2.534	64.754	3,92
KSK Saale-Orla	1.432	31.685	3,64	1.422	33.117	3,92
KSK Saalfeld-Rudolstadt	975	34.791	3,41	1.233	35.766	3,67
Sonneberg	639	29.418	4,71	278	30.056	4,86
Unstrut-Hainich	1.770	39.314	4,47	1.759	40.835	4,61
Wartburg-Sparkasse	3.500	52.256	3,53	3.500	55.756	3,75

¹ mit Einverständnis der Sparkassen, da noch nicht veröffentlicht

Frage 3:

Welche Thüringer Sparkassen haben in welcher Höhe 2004 und/oder 2005 an ihre Träger Teile des Jahresüberschusses abgeführt?

Antwort:

Die tabellarische Übersicht zeigt auf, welche Sparkassen in welcher Höhe an den Träger Teile des Jahresüberschusses abgeführt haben:

Sparkasse	2004 (Tausend Euro)	2005 (Tausend Euro)
Kyffhäuser	-	157
Nordhausen	120	180
Unstrut-Hainich	223,6	223,6

Die Sicherheitsrücklage bei der Sparkasse Unstrut-Hainich liegt unter fünf Prozent der Bilanzsumme (§ 21 Abs. 3 ThürSpkG).

Die Sparkasse unterstützt den Landkreis bei der Bedienung seiner Kreditverbindlichkeiten, die dieser Anfang der neunziger Jahre im Rahmen der Anstaltslast für die Kreissparkasse Mühlhausen eingegangen war. Wegen der guten wirtschaftlichen Ergebnisse der Sparkasse hat die Sparkassenaufsicht dies nicht beanstandet.

Frage 4:

Mit welcher Begründung ist es aus Sicht der Landesregierung gerechtfertigt, dass erst ab einer Höhe der Sicherheitsrücklage von fünf Prozent, gemessen an der Bilanzsumme, eine Abführung von Teilen des Jahresüberschusses der Sparkassen an ihre Träger erfolgt? In welchen Bundesländern gibt es hierzu geringere "Schwellenwerte" für die Abführungsregelungen?

Antwort:

Die Sicherheitsrücklage stellt bei den Thüringer Sparkassen ein wesentliches Element des haftenden Eigenkapitals dar.

Eine ausreichende Eigenkapitalausstattung ist für die Stabilität, Leistungsfähigkeit und Kreditvergabemöglichkeiten der Thüringer Sparkassen von besonderer Bedeutung.

Insoweit ist es sachgerecht, dass die erwirtschafteten Jahresüberschüsse in Abhängigkeit vom erreichten Stand der Sicherheitsrücklage in den Sparkassen verbleiben.

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein liegen die "Schwellenwerte" unter denen des Thüringer Sparkassengesetzes.

Einstufung hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter (DS 4/2410)**Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)**

§ 7 Abs.1 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) bestimmt, dass rechtzeitig vor der Wahl vom Gemeinderat die Einstufung der Ämter zu erfolgen hat, sofern überhaupt eine Wahlmöglichkeit besteht.

Der Stadtrat der Stadt Pößneck hat am 22. Juni 2006 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen, dass der Bürgermeister mit Wirkung zum 1. Juli 2006 nach A 15 zu besolden ist. Zusätzlich soll der Bürgermeister die Differenz zur Besoldung, die ihm nach der Besoldungsgruppe A 16 zustehen würde, erstattet bekommen, so lange die amtliche Einwohnerzahl der Stadt Pößneck 12.500 übersteigt. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat diesen Beschluss des Stadtrates Pößneck beanstandet. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde begründet dies damit, dass die Einstufung nicht fristgemäß durch den Stadtrat entschieden und die Einstufung nicht anhand der amtlichen Einwohnerstatistik vorgenommen worden sei. Der Beschluss vom 22. Juni 2006 wurde inzwischen durch den Stadtrat Pößneck in öffentlicher Sitzung aufgehoben.

Frage 1:

Wann hat spätestens vor der Wahl die Entscheidung des Gemeinderats über die Einstufung von kommunalen Wahlbeamten zu erfolgen und wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Die Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ist rechtzeitig vor der Wahl vom Gemeinderat nach Maßgabe der Regelungen des Kommunalbesoldungsrechts festzusetzen, soweit für die Einstufung der Ämter eine Wahlmöglichkeit besteht.

Durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) wurde § 7 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) neu gefasst und der Begriff "rechtzeitig" eingefügt. "Rechtzeitig" im Sinne dieser Neuregelung bedeutet, dass im Falle der indirekten Wahl die Besoldungsgruppe vom Gemeinderat vor der Stellenausschreibung festgesetzt wird. Soll der bisherige Amtsinhaber ohne Stellenausschreibung wieder gewählt werden, muss die Besoldungsgruppe vor der Entscheidung über das Absehen von der Stellenausschreibung festgesetzt werden. Es bedarf für die Festsetzung eines gesonderten Beschlusses; eine Bestimmung der Besoldungsgruppe in der Hauptsatzung reicht hierzu nicht aus.

Im Falle der direkten Wahl bedeutet "rechtzeitig" im Sinne von § 7 Abs. 1 ThürKWBG, dass der Einstufungsbeschluss vor dem ersten Wahltermin und nicht erst vor der Stichwahl erfolgen muss.

Frage 2:

Welche Konsequenzen ergeben sich für den Fall, dass ein Gemeinderat nicht rechtzeitig vor der Wahl über die Einstufung entschieden hat? Wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Die rechtzeitige Einstufung vor der Wahl ist eine Obliegenheit des jeweiligen Beschlussorgans. Wird kein neuer Einstufungsbeschluss gefasst, behalten die bisherigen Beschlüsse ihre Gültigkeit, soweit sich die bestehende Sach- und Rechtslage, z. B. die Größenklasse der Gemeinde, nicht geändert hat. Liegt rechtzeitig vor der Wahl kein alter oder neuer Einstufungsbeschluss vor, so hat der betreffende Amtsinhaber kraft Gesetzes Anspruch auf die Besoldung, die ihm nach § 2 Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (ThürKomBesV) mindestens zusteht, d. h. nach der niedrigsten Besoldungsgruppe, die nach § 2 ThürKomBesV möglich ist.

Frage 3:

Welche Gemeinden haben bisher seit den Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeister und Oberbürgermeister im Jahre 2000 bezüglich des in Frage 2 nachgefragten Sachverhaltes nicht rechtzeitig über die Einstufung entschieden? Welche Konsequenzen hatte dies für die betroffenen Gemeinden?

Antwort:

Informationen, welche Gemeinden wann und zu welchen Ämtern einen Einstufungsbeschluss gefasst haben, liegen nicht vor. Es besteht auch kein rechtsaufsichtlicher Handlungsbedarf entsprechende Auskünfte nach § 119 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) einzuholen.

Frage 4:

Unter welchen Voraussetzungen ist der Beschluss über die Einstufung von hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen? Wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Sitzungen des Gemeinderates sind gemäß § 40 Abs. 1 ThürKO grundsätzlich öffentlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner Personen der Öffentlichkeit entgegenstehen. Bei einem vor der Wahl zu treffenden Einstufungsbeschluss gemäß § 7 Abs. 1 ThürKWBG handelt es sich um eine abstrakte, auf das Amt bezogene Entscheidung, so dass grundsätzlich die Beratung und Abstimmung über die Einstufung des Amtes in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat.

Frage 5:

Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, im Falle einer Wahlmöglichkeit zur Einstufung eine niedrigere Besoldungsstufe zu wählen und die Differenz zur nächst höheren Besoldungsstufe durch eine Zusatzleistung auszugleichen? Liegen diese Voraussetzungen im Falle der Stadt Pößneck vor? Wie werden diese Auffassungen durch die Landesregierung begründet?

Antwort:

Das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bestimmt in § 2 Abs. 1, dass die Besoldung der Beamten durch Gesetz geregelt wird. Nach § 21 Abs. 2 BBesG sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Kommunen entsprechenden Besoldungsgruppen zuzuordnen; dabei können bei einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden.

Die Landesregierung hat in der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürKomBesV) vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260) von der Ermächtigung des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch gemacht und die Gemeinden in Größenklassen mit je zwei Besoldungsgruppen eingeteilt. Der Gemeinderat muss sich bei seiner Entscheidung zur Einstufung eines kommunalen Wahlbeamten gemäß § 2 Abs. 1

ThürKomBesV für eine der beiden in Betracht kommenden Besoldungsgruppen entscheiden, die dann während der gesamte Amtszeit nicht verändert werden kann.

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Pößneck, dem Bürgermeister neben seiner Besoldung eine Zulage zu gewähren, war bereits wegen einer fehlenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig und damit aufzuheben. Mangels eines rechtzeitig gefassten Einstufungsbeschlusses vor der Wahl erhält der Bürgermeister der Stadt Pößneck Besoldung nach der niedrigeren Besoldungsgruppe A 15, die nach § 2 ThürKomBesV für Gemeinden der betreffenden Größenklasse möglich ist.

Kommunalisierung staatlicher Aufgaben (DS 4/2412)

Heike Taubert (SPD)

Laut Ministerpräsident Althaus will die Landesregierung den Kommunen 270 Aufgaben übertragen. Diese Aufgabenübertragung soll im Zusammenhang mit der so genannten Behördenstrukturreform erfolgen. Anfang Oktober soll das Vorhaben mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen werden. Der Ministerpräsident hofft, dass bis 2007 die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden können.

Frage 1:

Auf der Grundlage welcher Kriterien ermittelte die Landesregierung die 270 zur Kommunalisierung vorgesehenen Aufgaben?

Antwort:

Die zur Kommunalisierung vorgesehenen Aufgaben wurden insbesondere auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips und dem Gebot der Bürgernähe folgend ermittelt. Die Erfahrungen anderer Länder fanden Berücksichtigung.

Frage 2:

Welches Ressort war für die Ermittlung der zu kommunalisierenden Aufgaben verantwortlich?

Antwort:

Die Ermittlung der zu kommunalisierenden Aufgaben oblag den gemäß dem Beschluss der Thüringer Landesregierung zur Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen jeweils zuständigen Ressorts.

Frage 3:

Um welche Aufgaben handelt es sich im Einzelnen?

Antwort:

Zur Vorbereitung des Spitzengesprächs des Thüringer Ministerpräsidenten mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände am 5. Oktober 2006 meldeten sechs Ressorts 270 Aufgaben, Themen bzw. Aufgaben- und Themenkomplexe zur Kommunalisierung an. Gegenstand des Gesprächs war es, zunächst die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben auszuloten sowie die Vereinbarungen zu weiteren Gesprächen auf Arbeitsebene zu treffen. In Arbeitsgruppen wurde eine fachliche Verständigung über eine exakte Aufgabenbeschreibung und -einordnung herbeigeführt.

Es wird zugesagt, die Einzelaufgaben nachzureichen. Eine Nennung kann mit Rücksicht auf die noch zu führenden Verhandlungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Frage 4:

In welchen Behörden werden die Aufgaben bisher wahrgenommen und in welchen Behörden sollen die Aufgaben künftig wahrgenommen werden (bitte bezogen auf die jeweilige Aufgabe darstellen)?

Antwort:

Die Aufgaben werden bisher im Wesentlichen im Landesverwaltungsamt, den Staatlichen Umweltämtern und den Versorgungsämtern wahrgenommen. Die Aufgaben sollen künftig von Kommunalverwaltungen wahrgenommen werden.

Frage 5:

Von wie vielen Beschäftigten wurde die Aufgabe bisher wahrgenommen (bitte bezogen auf die jeweilige Aufgabe darstellen)?

Antwort:

Mit Hinweis auf die Antwort zur Frage 3 kann diese Frage derzeit nicht beantwortet werden. Nach Abschluss der Verhandlungen werden die entsprechenden Angaben ebenfalls nachgereicht.

Frage 6:

Welchen Umfang hatten die Aufgaben bisher (bitte die monatlichen Fallzahlen bezogen auf die jeweilige Aufgabe darstellen)?

Antwort:

Monatliche Fallzahlen waren für die Frage der anstehenden Kommunalisierungen nicht zu erheben.

Frage 7:

Was soll mit dem bisher für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Mitarbeitern der Landesverwaltung geschehen?

Antwort:

Das Personal soll grundsätzlich der Aufgabe folgen. Verbleibende Mitarbeiter werden anderweitig in der Thüringer Landesverwaltung eingesetzt. Dabei dient die Personalentwicklungsstelle im Thüringer Finanzministerium der geschäftsbereichsübergreifenden Koordinierung.

Frage 8:

Zu welchen Ergebnissen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gekommen und mit welchen Kosteneinsparungen rechnet die Landesregierung in Folge der Aufgabenübertragung (bitte bezogen auf die jeweilige Aufgabe darstellen)?

Antwort:

Das Gebot wirtschaftlichen Handelns ist ein Aspekt der anstehenden Kommunalisierung, wobei die Antwort zu Frage 1 deutlich macht, dass der Gedanke der Bürgernähe und der Subsidiarität, Letzteres ein grundlegendes Prinzip unseres föderalen Staatssystems, im Vordergrund steht. Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ein angemessener Ausgleich zu schaffen ist, wenn eine Mehrbelastung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsteht. Nach der Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden werden, entsprechend der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005 (28/03), vor der Übertragung der Aufgaben Prognosen über die den Kommunen im Wege des Mehrbelastungsausgleichs zu erstattenden Kosten ange stellt.

2. Mündliche Anfragen

(Hinweis: Mündliche Anfragen werden in der Landtagssitzung gestellt und von der Landesregierung beantwortet. Aus diesem Grund erscheint in diesem Rundbrief zu den entsprechenden Mündlichen Abfragen ein Auszug aus den Protokollen der jeweiligen Landtagssitzung.)

Neues in Sachen Kosten für Umadressierung in den Fahrzeugdokumenten (DS 4/2098)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Auszug aus dem Protokoll der 43. Landtagssitzung vom 13. Juni 2006, S. 4.281 – 4.283:

...

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Neues in Sachen Kosten für Umadressierung in den Fahrzeugdokumenten

Bereits mit der Kleinen Anfrage 655 und mit der Mündlichen Anfrage in Drucksache 4/1781 habe ich die Landesregierung nach den Kosten für die Bürger für die Umadressierung in den Fahrzeugdokumenten gefragt. Konkret ging es dabei um die Kosten der Umadressierung in den Fahrzeugdokumenten im Zusammenhang mit der Neubildung der Stadt Zeulenroda-Triebes. Dabei wurde mir u.a. zugesagt, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung um eine Stellungnahme gebeten werde, ob die durch Leinefelde-Worbis vollzogene gebührenfreie Umadressierung von Fahrzeugdokumenten zulässig war. Die Stadt Zeulenroda-Triebes soll ebenfalls um eine Klärung der Rechtslage gebeten haben. Das Thüringer Landesverwaltungsamt soll der Stadt Zeulenroda-Triebes zwischenzeitlich mitgeteilt haben, dass der § 27 Abs. 1 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wonach der Fahrzeughalter verpflichtet ist, die Berichtigung der persönlichen Daten unverzüglich bei der Zulassungsstelle zu beantragen, „großzügig“ im Interesse der Betroffenen auszulegen sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stellungnahme hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der dargestellten Sache abgegeben bzw. wann ist mit einer solchen Stellungnahme zu rechnen?
2. Welche Anwendungshinweise hat das Thüringer Landesverwaltungsamt zum § 27 Abs. 1 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Fall der Stadt Zeulenroda-Triebes gegeben?

3. In welcher Höhe müssen Fahrzeughalter der Stadt Zeulenroda-Triebes gegenwärtig Gebühren für die Umadressierung ihrer Fahrzeugdokumente entrichten und könnten diese Gebühren zurückerstattet werden, wenn das zuständige Bundesministerium dies befürwortet?

4. Bis wann müssen Fahrzeughalter der Stadt Zeulenroda-Triebes spätestens nach § 27 Abs. 1 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Berichtigung der persönlichen Daten bei der Zulassungsstelle beantragen?

Vizepräsidentin Pelke:

Es antwortet Minister Trautvetter.

Trautvetter, Minister für Bau und Verkehr:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, namens der Landesregierung beantworte ich die Mündliche Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist am 7. Juli 2006 im Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr eingegangen. Das Ministerium bestätigt in seiner Antwort die Notwendigkeit einer juristischen Einschätzung. Es äußert sich jedoch weder zu möglichen Absehungsgründen noch zum Verhältnis der Gebührenordnung für den Straßenverkehr zum Verwaltungskostengesetz des Bundes. Das Ministerium empfiehlt, die Kontinuität der Rechtsanwendung beizubehalten, und das bedeutet eine Erhebung von Gebühren. Zu Frage 2: Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat bisher der Stadt Zeulenroda-Triebes zu § 27 Abs. 1 bzw. 1 a Straßenverkehrszulassungsverordnung keine Anwendungshinweise gegeben. Das Landratsamt Greiz wurde mit Schreiben vom 3. Mai 2006 auf die Ausführungen in dieser

Angelegenheit anlässlich der bisherigen Dienstberatung mit den Leitern der Kfz-Zulassungsbehörden verwiesen. Eine Unterrichtung des Landratsamts über die Stellungnahme des Bundesministeriums wurde zugesichert.

Zu Frage 3: Für die Berichtigung der Fahrzeugpapiere sind nach Gebührennummer 225 – Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr – Gebühren in Höhe von 10,20 € zu entrichten. Außerdem erhebt der Bund für die Fortschreibung der Erfassungsunterlagen im zentralen Fahrzeugregister eine Gebühr von 0,50 € gemäß Gebührennummer 125. Zur Frage der Rückerstattung der Gebühren verweise ich auf meine Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4: Die Änderung des Fahrzeugregisters und der Fahrzeugpapiere bedarf eines Antrags des Fahrzeughalters. Gemäß § 27 Abs. 1 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist er verpflichtet, die Berichtigung seiner persönlichen Daten im Fahrzeugregister sowie in den Fahrzeugpapieren unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beantragen. Hierüber ist im Einzelfall durch die Behörde zu entscheiden. Ich weise darauf hin, dass bei Versäumen der Meldefrist der Fahrzeughalter in aller Regel zunächst kostenfrei aufgefordert wird, die Berichtigung der Fahrzeugunterlagen zu beantragen.

Vizepräsidentin Pelke:

Danke. Es gibt Nachfragen. Herr Abgeordneter Kuschel, bitte.

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Danke, Frau Präsidentin. Herr Minister, in Antwort 1 haben Sie auf die Kontinuität der Rechtsanwendung verwiesen. Daraus würde ich schlussfolgern, dass zwingend Gebühren zu erheben sind. Nun ist ja im Fall Leinefelde-Worbis sicher keine Gebühr erhoben worden. Wäre denn nicht

Kontinuität der Rechtsanwendung, dass man die Nichterhebung der Gebühren im Fall Worbis-Leinefelde auch auf den Fall Zeulenroda-Triebes zur Anwendung bringt?

Trautvetter, Minister für Bau und Verkehr:

Das bedeutet nicht Kontinuität der Rechtsanwendung, sondern es müsste untersucht werden, ist der Fall Leinefelde-Worbis die Kontinuität der Rechtsanwendung.

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Ich darf hier nur noch eine zweite Frage stellen. Deswegen muss ich noch auf einen anderen Sachverhalt eingehen. Sie haben in Antwort zu Frage 4 auf „unverzüglich, ohne schuldhafte Verzögerung“ verwiesen. Jetzt ist die Gemeinde, die neue Stadt Zeulenroda-Triebes, zum 1. Februar 2006 gebildet worden. Wann ist denn aus Ihrer Sicht diese Frist abgelaufen, in der der Fahrzeughalter ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich den Antrag zur Umadressierung der Fahrzeugdokumente stellen müsste. Ist das jetzt schon geschehen, ist die Zeit abgelaufen oder heißt vielleicht „unverzüglich“ ein Jahr oder eineinhalb Jahre? Ich bitte Sie, das noch einmal zu konkretisieren. Jetzt haben wir ja bereits Juli.

Trautvetter, Minister für Bau und Verkehr:

Ich werde in diesem Sachverhalt den kommunal zuständigen Behörden keine Regelungen vorschreiben, wie sie diese Rechtslage auswerten.

Vizepräsidentin Pelke:

Gibt es weitere Nachfragen? Das ist nicht der Fall.

...

Fehlerhafter Bescheid der Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises (DS 4/2271)

Sabine Berninger (Die Linkspartei.PDS)

Auszug aus dem Protokoll der 45. Landtagssitzung vom 28. September 2006, S. 4.475f.:

...

Abgeordnete Berninger, Die Linkspartei.PDS:

Fehlerhafter Bescheid der Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Ilm-Kreis hat als Landesbehörde per Bescheid einen Beschluss des Stadtrates der Stadt Arnstadt beanstandet und dessen Aufhebung verlangt (AZ: 092.022 vom 18. August 2006). Der Bescheid enthält eine nach § 44 Thüringer Kommunalordnung fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung. Zudem ist unklar, auf welchen Sachstand sich die Androhung der Ersatzvornahme bezieht. Trotz dieser formellen Fehler im Bescheid hat der Bürgermeister der Stadt Arnstadt die Beanstandung dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14. September 2006 zur Entscheidung vorgelegt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Stadtverwaltung verpflichtet, eingehende Bescheide der Kommunalaufsicht einer formellen bzw. rechtlichen Prüfung zu unterziehen und ggf. bei der erlassenden Behörde zu intervenieren?
2. Wie wird die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung im genannten Bescheid begründet und welche Rechtsfolgen resultieren daraus?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass ein Stadtrat, welcher nach § 33 Thüringer Kommunalordnung über die Besetzung der Stelle eines Beigeordneten durch Wahl beschließt, durch die Herstellung des Benehmens über die Ausschreibungskriterien sowie die Auswahl von Bewerberinnen oder Bewerbern in das Verfahren einbezogen werden kann? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Vizepräsidentin Pelke:

Es antwortet Minister Dr. Gasser.

Dr. Gasser, Innenminister:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage der Frau Abgeordneten

Berninger beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die den Bürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung verpflichtet, eingehende Bescheide der Kommunalaufsicht einer formellen bzw. materiellen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls bei der erlassenden Behörde zu intervenieren.

Frage 2: Die Kommunalaufsichtsbehörde ist der Auffassung, dass die Rechtsmittelbelehrung nicht fehlerhaft sei, weil es sich bei dem fraglichen Bescheid nicht um einen Bescheid nach § 44 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung handele, bei dem das Vorverfahren nach § 69 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt, sondern um eine Beanstandung nach § 120 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung, bei der die Durchführung des Vorverfahrens weiterhin Klagevoraussetzung ist. Diese Auffassung ist vertretbar.

Frage 3: Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat und Bürgermeister bestimmt § 22 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung, dass der Gemeinderat über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises beschließt, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. § 32 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung stellt die vorbereitenden Schritte des Verfahrens zur Beigeordnetenwahl in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Nach § 32 Abs. 5 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung ist allein der Bürgermeister für die Festlegung der für das Amt des Beigeordneten erforderlichen Voraussetzungen, das heißt die Ausschreibungskriterien, zuständig. Gleiches gilt nach § 32 Abs. 5 Satz 6 Thüringer Kommunalordnung für die Auswahl der Bewerber. Der Bürgermeister kann daher nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss verpflichtet werden, in diesen Angelegenheiten das Benehmen mit dem Gemeinderat herzustellen.

Vizepräsidentin Pelke:

Danke. Gibt es Nachfragen? Abgeordnete Berninger, bitte.

Abgeordnete Berninger, Die Linkspartei.PDS:

Herr Minister, sie sagten, es gäbe keine gesetzliche Grundlage, nach der in Antwort auf Frage 1 die Stadtverwaltung verpflichtet sei, solche Bescheide zu prüfen. Aber es gibt doch Grundlagen, nach denen Stadtverwaltungen zu arbeiten haben. Ist dort nicht eine gewisse Sorgfaltspflicht festgelegt, unter die dann eine solche Prüfung auch fallen würde?

Dr. Gasser, Innenminister:

Ich sagte ja, es gibt keine Rechtsvorschrift. Und wenn von der Kommunalaufsicht etwas kommt, kann man meistens auch davon ausgehen, dass es richtig ist. Aber es besteht keine Verpflichtung des Bürgermeisters, des Leiters der Stadtverwaltung, jetzt jeden Bescheid zu prüfen und vielleicht einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder einen Juristen einzustellen, der sich mit solchen Dingen befasst.

Vizepräsidentin Pelke:

Es gibt weitere Nachfragen. Abgeordneter Kuschel, bitte.

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Danke, Frau Präsidentin. Herr Minister, das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet den Leiter der Behörde, das rechtsstaatliche Handeln durchzusetzen. Inwieweit gehört im Rahmen dieser Aufgabe, durch die der Bürgermeister auch durch Eid verpflichtet wird, tatsächlich eine Rechtmäßigkeitsprüfung durchzuführen, bevor er entsprechende Bescheide der Kommunalaufsicht an den Stadtrat weiterleitet?

Die zweite Frage: Sie hatten darauf verwiesen, dass die Kommunalaufsicht jetzt

davon ausgeht, es handelt sich vorwiegend um einen Fall nach § 120 Thüringer Kommunalordnung, also Beanstandungsfall. Wie erklären Sie aber, dass bisher das gesamte Verfahren nach § 44 abgelaufen ist, also der Bürgermeister den Beschluss für rechtswidrig gehalten hat, danach zweimal der Stadtrat beraten hat und dann zur Entscheidung nach § 44 der Kommunalaufsicht übertragen wurde. Wie ist es möglich, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 44 auf einmal ein Paradigmenwechsel auf das Verfahren nach § 120 Thüringer Kommunalordnung erfolgen kann?

Dr. Gasser, Innenminister:

Zunächst einmal müssen Sie sich die Frage anschauen. Frage 1: Ist die Stadtverwaltung verpflichtet, eingehende Bescheide der Kommunalaufsicht einer formellen bzw. rechtlichen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls bei der erlassenden Behörde zu intervenieren? Darauf Antwort: Nein, keine gesetzliche Grundlage dazu. Das Zweite ist, ich habe eben die Frage noch einmal verlesen, nicht die Antwort. Die zweite Frage habe ich auch beantwortet, die Sie jetzt noch einmal gestellt haben. Diese Auffassung beurteilt das Innenministerium als vertretbar, da es sich hier um eine Beanstandung nach § 120 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung gehandelt hat. Im Übrigen muss ich sagen, das kommt schon einmal vor, dass man zunächst ein Verfahren etwas anders einschätzt vor Ort, vielleicht auch im Ministerium gelegentlich, als es sich nachher darstellt.

Vizepräsidentin Pelke:

Danke. Weitere Nachfragen liegen nicht vor.

...

Verwaltungszukunft der Stadt Rastenberg (DS 4/2272)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Auszug aus dem Protokoll der 45. Landtagssitzung vom 28. September 2006, S. 4.476f.:

...

Abgeordneter Hauboldt, Die Linkspartei.PDS:

Verwaltungszukunft der Stadt Rastenberg
Die Stadt Rastenberg zählt einschließlich ihrer Ortsteile nach der amtlichen Statistik mit Stand vom 31. Dezember 2005 2.864 Einwohner und hat seit Mai 2006 einen ehrenamtlich tätigen Bürgermeister. Auf Grundlage von § 46 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung ist die Stadt Rastenberg bestrebt, Mitgliedsgemeinde einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft (VG) zu werden. An die Stadt Rastenberg grenzen die VG Kölleda und die VG Buttstädt. Die Stadt Rastenberg strebt auf Grundlage eines gefassten Stadtratsbeschlusses die Mitgliedschaft in der VG Kölleda an. Die VG Kölleda zählt nach der amtlichen Statistik mit Stand vom 31. Dezember 2005 9.436 Einwohner. Ein entsprechender Antrag auf Mitgliedschaft in der VG Kölleda liegt der Thüringer Landesregierung seit August 2005 vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann ist der Antrag der Stadt Rastenberg auf Mitgliedschaft in der VG Kölleda beim zuständigen Ministerium eingegangen und mit welcher Begründung hat die Landesregierung das Begehren der Stadt Rastenberg bisher noch nicht mittels einer Rechtsverordnung abgeschlossen?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Zeitablauf des Antragsverfahrens im Falle der Stadt Rastenberg im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen, dass jede Gemeinde unter 3.000 Einwohner einer VG angehören muss und die Bildung einer VG mit mindestens 5.000 Einwohnern nicht versagt werden darf?
3. Welche Gemeinden und Städte in Thüringen haben derzeit ebenfalls einen Antrag auf Mitgliedschaft in einer VG gestellt, deren Anträge bisher durch die Landesregierung noch nicht mittels einer Rechtsverordnung umgesetzt wurden?

Vizepräsidentin Pelke:

Es antwortet Minister Dr. Gasser.

Dr. Gasser, Innenminister:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Hauboldt beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Der Antrag auf Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda um die Stadt Rastenberg ging am 2. September 2005 im Innenministerium ein. Weiterhin ging am 20. September 2005 ein Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt im Innenministerium ein, mit dem alle Mitgliedsgemeinden die Zuordnung der Stadt Rastenberg zu ihrer Verwaltungsgemeinschaft beantragen. Neben der Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit, der bis November 2005 eingegangenen Antragsunterlagen, war im Innenministerium zu prüfen, ob Gründe des öffentlichen Wohls der beabsichtigten Strukturänderung nicht entgegenstehen. Das ist der § 46 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung - Erweiterung, Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft. Dabei waren neben den Interessen der Stadt Rastenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda auch die Belange des weiteren regionalen Umfelds, insbesondere der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt, einzubeziehen. Die Prüfung der Anträge ist nun abgeschlossen. Eine Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda um die Stadt Rastenberg wird derzeit erarbeitet.

Zu Frage 2: Rastenberg wies nach der amtlichen Statistik am 31. Dezember 2003 erstmals weniger als 3.000 Einwohner auf. Die Bereitschaft der Stadt Rastenberg, freiwillig einer Verwaltungsgemeinschaft beitreten zu wollen, wird seitens der Landesregierung daher positiv gesehen. Im konkreten Fall geht es somit um die Erweiterung einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung, die bei vollständiger Antragslage möglich ist, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Im vorliegenden Fall war aufgrund der

vorhandenen örtlichen Gegebenheiten eine besonders intensive Prüfung und Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls erforderlich. Im Vordergrund stand dabei das Interesse, mittel- und langfristig leistungs- und verwaltungsstarke Einheiten zu schaffen, die gleichzeitig auch Akzeptanz bei den Einwohnern dieser Gemeinden finden sowie den infrastrukturellen,

historischen und traditionellen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Frage 3: Antwort: Keine.

Vizepräsidentin Pelke:

Danke. Gibt es Nachfragen? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Fragestunde.
...

Mauer in den Köpfen (DS 4/2331)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Auszug aus dem Protokoll der 47. Landtagssitzung vom 19. Oktober 2006, S. 4.696:

...

Abgeordneter Grob, CDU:

In der Südthüringer Zeitung vom 19. September 2006 war in einem Artikel unter der Überschrift „Wächst die Mauer in den Köpfen wieder?“ unter anderem zu lesen, dass sich der Bürgermeister von Heringen (Hessen), Hans Ries, irritiert fühlt, da der Bauhof der Gemeinde Dippach (Thüringen) offiziell für die PDS zu einer Demonstration am 12. September 2006 vor dem Rathaus in Heringen die Bühnenaufbauten mit seinen Dienstfahrzeugen geliefert und wieder abgeholt hat. Der Verwaltungsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, Johannes Woth, bestätigt in diesem Artikel die Unterstützung mit Fahrzeugen und Bediensteten der Gemeinde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurde nach Kenntnis der Landesregierung für diese Arbeiten seitens der Gemeinde eine Rechnung gestellt?
2. Ist es üblich, dass Gemeinden (Bauhöfe) politische Parteien - gegen Bezahlung oder unentgeltlich – Bühnentechnik für Demonstrationen zur Verfügung stellen, Transport und Auf- und Abbau eingeschlossen?
3. Ist diese Unterstützung durch den zuständigen Bürgermeister oder den Verwaltungsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra angeordnet worden?
4. Wie hat die zuständige Kommunalaufsicht in diesem oder in ggf. vergleichbaren anderen Fällen reagiert?

Für die Landesregierung antwortet das Innenministerium. Bitte, Herr Minister Gasser.

Dr. Gasser, Innenminister:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Grob beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Nach Kenntnis der Landesregierung erfolgten die Unterstützungsleistungen unentgeltlich.

Zu Frage 2: Es ist unüblich, dass gemeindliche Bauhöfe politischen Parteien oder sonstigen Interessenvereinigungen Bühnentechnik für Demonstrationen zur Verfügung stellen. Grundsätzlich ist die Nutzung von Gemeindevermögen nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zulässig. Es gehört nicht zu den Angelegenheiten einer Gemeinde, Gemeindebürger bei der Ausübung ihrer Individualrechte mit Mitteln aus dem Gemeindevermögen zu unterstützen.

Zu Frage 3: Nach Auskunft der zuständigen Kommunalaufsicht ist die Unterstützung von den Bürgermeistern der Gemeinden Dippach und Dankmarshausen angeordnet worden.

Zu Frage 4: Vergleichbare andere Fälle sind nicht bekannt. Der vorliegende Fall wird von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden unter dem Gesichtspunkt kommunalaufsichtlicher sowie ggf. dienst- und haftungsrechtlicher Maßnahmen sorgfältig geprüft, wobei sich unter Umständen auch

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

eine strafrechtliche Überprüfung anschließen könnte. Die Prüfung ist insgesamt noch nicht abgeschlossen.

Mauer in den Köpfen II (DS 4/2350)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Auszug aus dem Protokoll der 47. Landtagssitzung vom 19. Oktober 2006, S. 4.698f.:

...

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Mauer in den Köpfen II

In der Drucksache 4/2331 hat Abgeordneter Grob (CDU) an die Landesregierung im Zusammenhang mit einer Demonstration am 12. September 2006 in Heringen/Werra eine Mündliche Anfrage gestellt. In der Einleitung zu dieser Mündlichen Anfrage vermittelt der Fragesteller den Eindruck, die Linkspartei.PDS habe die besagte Demonstration angemeldet und durchgeführt. Ich frage die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die am 12. September 2006 in Heringen/Werra stattgefundenen Demonstration nicht von der Linkspartei.PDS angemeldet und durchgeführt wurde, und wie begründet die Landesregierung ihre diesbezüglichen Erkenntnisse?
2. Kann die Landesregierung bestätigen, dass die Linkspartei.PDS am 12. September 2006 im Zusammenhang mit der stattgefundenen Demonstration keine Unterstützung durch die Gemeinde Dippach beziehen konnte, weil die Linkspartei.PDS weder Anmelderin noch Durchführende der Demonstration war, und wie begründet die Landesregierung ihre diesbezüglichen Erkenntnisse?
3. Unter welchen Voraussetzungen darf eine Gemeinde logistische, finanzielle oder materielle Unterstützung für eine Bürgerinitiative leisten und wie wird diese Auffassung begründet?
4. Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung vor, dass bei der Anmeldung und Durchführung von Demonstrationen auf der Grundlage des Versammlungsrechts der Versammlungsanmelder nicht mit den Versammlungsdurchführenden und Ver-

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

Die nächste Frage stellt die Abgeordnete Frau Dr. Fuchs, Die Linkspartei.PDS, entsprechend Drucksache 4/2335.

...

sammlungsteilnehmern identisch sein muss?

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

Für die Landesregierung antwortet das Innenministerium. Bitte, Herr Minister Gasser.

Dr. Gasser, Innenminister:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kuschel beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Der Landesregierung liegt ein Schreiben vom 17. August 2006 mit Briefkopf „Die Linke.PDS Thüringen“ des Abgeordneten Kuschel vor, mit dem er für den 12. September 2006 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Protestkundgebung in Heringen beim Ordnungsamt der Stadt Heringen/Werra anmeldet. Nach Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra wurde die Demonstration von der Bürgerinitiative für ein lebenswertes Werratal e.V. durchgeführt.

Frage 2: Nein. Ich verweise auf meine Ausführungen zu Frage 1.

Frage 3: Die Nutzung von Gemeindevermögen ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zulässig. Hierzu zählt nicht die Unterstützung der Gemeindebürger bei der Ausübung ihrer Individualrechte.

Frage 4: Keine. Die mangelnde Identität zwischen Versammlungsanmelder einerseits und Versammlungsdurchführenden bzw. Versammlungsteilnehmern andererseits ist nach den Erfahrungen der Landesregierung zumindest ungewöhnlich.

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

Eine Nachfrage, Herr Kuschel? Bitte.

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Frau Präsidentin, ich würde von meinem Recht Gebrauch machen, zwei Nachfragen zu stellen. Danke. Herr Minister, nochmals zur Konkretisierung, ob ich Ihre Antwort auch richtig verstanden habe. Sie können bestätigen, dass nicht die Linkspartei.PDS Anmelder der Veranstaltung war, insofern die Gemeinde Dippach auch nicht die Linkspartei.PDS, in welcher Form auch immer, unterstützt hat. Die zweite Frage würde ich gleich anschließen. Sie haben auf die beamtenrechtliche oder Neutralitätspflicht der Gemeinde hinsichtlich auch des Einsatzes von Gemeindevermögen verwiesen. Wie erklären Sie sich dann, dass die Verwaltungsgemeinschaft Oberes Feldatal im Wartburgkreis den CDU Landtagsabgeordneten Manfred Grob bei einer Besucherfahrt in den Thüringer Landtag dahin gehend unterstützt, dass sich in dieser Verwaltungsgemeinschaft interessierte Teilnehmer bis zum 30. Oktober dieses Jahres melden können? Danke.

Dr. Gasser, Innenminister:

Also, ich bestätige gar nichts, Herr Kuschel, was Ihre erste Frage angeht, weil ich diese Frage beantwortet habe. Aber das sind immer diese Ungenauigkeiten, die Sie da hineinbringen, wo Sie nicht hinreichend differenzieren. Ich habe gesagt, ich wiederhole es noch einmal, dass wir ein

Schreiben vorliegen haben, Briefkopf „Die Linke.PDS Thüringen“ - ist das die PDS oder ist sie es nicht?

(Zwischenruf aus dem Hause: Das ist sie nicht.)

Das haben Sie, Herr Kuschel, wohl entsprechend auf den Weg gebracht.

(Zwischenruf Abg. Kuschel, Die Linkspartei.PDS: Sie belügen die Öffentlichkeit.)

Ich will Ihnen einmal was sagen, Herr Kuschel, das weise ich zurück.

(Glocke der Präsidentin)

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

Ich erteile Ihnen einen Ordnungsruf für dieses Wort „belügen“.

Dr. Gasser, Innenminister:

Die zweite Frage, die Sie angeführt haben, diese Frage hat mit der vorliegenden Mündlichen Anfrage nicht das Geringste zu tun. Offenbar haben Sie vor, den Abgeordneten Grob hier in irgendeiner Weise wieder zu diffamieren.

(Beifall bei der CDU)

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

Die nächste Frage stellt der Abgeordnete Lemke, Die Linkspartei.PDS, entsprechend Drucksache 4/2369.

...

Einsatz von gemeindlicher Technik des Bauhofs der Gemeinde Geraberg (Ilm-Kreis) für private Zwecke (DS 4/2350)

Frank Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Auszug aus dem Protokoll der 49. Landtagsitzung vom 23. November 2006, S. 4.915f.:

...

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Einsatz von gemeindlicher Technik des Bauhofs der Gemeinde Geraberg (Ilm-Kreis) für private Zwecke

Nach mir vorliegenden Informationen wurde im Rahmen eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens in der Gemeinde Geraberg u. a. festgestellt, dass gemeindliche Technik des Bauhofes bereits seit Jahren für private Zwecke zum Einsatz kommt. Die zuständige Kommunalaufsicht sieht darin keinen Gesetzesverstoß, weil die privaten Nutzer die Kraftstoffkosten für den Einsatz der Gemeindetechnik tragen. Diese Kostenübernahme erfolgt in der Form von geldwerten Sachleistungen auf Vertrauensbasis (die Nutzer betanken die Technik eigenverantwortlich am Ende der Nutzung). Eine Kostenkalkulation für den Einsatz der Gemeindetechnik liegt nicht vor, eine Rechnungslegung erfolgt nicht. Der Thüringer Innenminister hat in der Plenarsitzung am 19. Oktober 2006 in Beantwortung einer Mündlichen Anfrage des CDU-Abgeordneten Manfred Grob (Drucksache 4/2331) klargestellt, dass die Nutzung von Gemeindevermögen nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zulässig sei. Es sei nicht Angelegenheit einer Gemeinde, ihre Bürger bei der Ausübung ihrer Individualrechte mit Mitteln aus dem Gemeindevermögen zu unterstützen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit ist die beschriebene Verfahrensweise in der Gemeinde Geraberg zum Einsatz von gemeindlicher Technik für private Zwecke mit den gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren und trifft dabei die Aussage der Landesregierung in Antwort auf die Mündliche Anfrage in Drucksache 4/2331 auch auf die Situation in Geraberg zu?

2. Wie begründet die Landesregierung, dass nach ihrer Auffassung der Einsatz von Gemeindetechnik zur Unterstützung von Bürgern hinsichtlich der Wahrnehmung

von demokratischen Grundrechten einen Rechtsverstoß darstellt, andererseits der Einsatz von gemeindlicher Technik ausschließlich für private Zwecke ohne vollständige Kostenübernahme durch eine Landesbehörde - hier Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises - als zulässig angesehen wird?

3. Aus welchen Gründen wurde bisher in Geraberg für den Einsatz gemeindlicher Technik keine Kostenkalkulation vorgenommen, auf eine Rechnungslegung verzichtet und stattdessen auf "Vertrauensbasis" unterstellt, dass die privaten Nutzer der gemeindlichen Technik die genutzte Technik betanken und mit welcher Begründung hält die zuständige Kommunalaufsicht diese Verfahrensweise für gesetzeskonform?

4. Welches Ermessen haben Gemeinden und Kommunalaufsichten hinsichtlich des Einsatzes von gemeindlichen Vermögen für Dritte?

Vizepräsidentin Pelke:

Es antwortet Minister Dr. Gasser.

Dr. Gasser, Innenminister:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kuschel beantworte ich für die Landesregierung wie folgt.

Zu Frage 1: Der Landesregierung ist die vom Fragesteller beschriebene Verfahrensweise in der Gemeinde Geraberg nicht bekannt. Die Kommunalaufsicht wurde beauftragt, den Vorwürfen nachzugehen und zu berichten. Insoweit müssen Sie sich noch etwas gedulden, Herr Abgeordneter Kuschel, ob die Fragestellung der Landesregierung richtig beantwortet ist oder nicht. Frage 2: Der unentgeltliche Einsatz von Gemeindetechnik zu privaten Zwecken ist unzulässig. Diese Auffassung wird auch seitens des Landratsamts des Ilm-Kreises vertreten.

Frage 3: Der Kommunalaufsicht ist eine solche Verfahrensweise nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4: Die Überlassung der Nutzung eines gemeindlichen Vermögensgegenstandes kann gemäß § 67 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung grundsätzlich nur zum Verkehrswert erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Vizepräsidentin Pelke:

Danke. Es gibt Nachfragen. Abgeordneter Kuschel, bitte.

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Danke, Frau Präsidentin. Herr Minister, wann ist denn mit der Beantwortung oder der Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises zu rechnen und erhalte ich eine Antwort unaufgefordert oder muss ich nach Fristablauf eine erneute Anfrage an die Landesregierung stellen?

Dr. Gasser, Innenminister:

Ich kann Ihnen nicht beantworten, wann die Prüfung abgeschlossen ist. Das weiß ich nicht; das entzieht sich meinem Einflussbereich. Aber wir werden natürlich, ohne dass Sie sich den Mühen einer erneuten Anfrage stellen müssen, dann diese Antwort erteilen auf Frage 1.

Vizepräsidentin Pelke:

Danke. Ihre zweite Frage bitte.

Abgeordneter Kuschel, Die Linkspartei.PDS:

Herr Minister, können Sie mir erklären, weshalb die Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises nicht Ihrem Direktionsrecht unterliegt, ist doch die Kommunalaufsicht der oberen Kommunalaufsichtsbehörde, also dem Innenministerium, fachlich unterstellt?

Dr. Gasser, Innenminister:

Ja, das sind aber zwei paar Schuhe, Herr Abgeordneter Kuschel. Sie ist mir zwar unterstellt, aber ich habe natürlich nicht die Übersicht darüber, welche Belastungen diese Kommunalaufsichtsbehörde derzeit zu schultern hat. Zweitens habe ich keinen Einfluss darauf und will das auch nicht machen, jetzt die dortigen Mitarbeiter zu schnellerem Arbeiten zu bewegen. Sie wissen ja, erfahrungsgemäß ist es so, Schnelligkeit führt nicht immer zu sorgfältigster Arbeit.

Vizepräsidentin Pelke:

Danke. Weitere Nachfragen gibt es nicht. Ich rufe die nächste Mündliche Anfrage auf. Abgeordneter Nothnagel, Linkspartei.PDS-Fraktion, Drucksache 4/2413.

...

Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für alle ÖPNV-Verkehre im Mittelthüringer Raum (DS 4/2478)

Ralf Hauboldt (Die Linkspartei.PDS)

Auszug aus dem Protokoll der 50. Landtagssitzung vom 24. November 2006, S. 5.032f.:

...

Abgeordneter Hauboldt, Die Linkspartei.PDS:

Danke, Frau Präsidentin, zu meiner Mündlichen Anfrage: Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für alle ÖPNV-Verkehre im Mittelthüringer Raum

Zum 29. November 2006 soll im Kreistag Sömmerda ein neuer Nahverkehrsplan für den ÖPNV verabschiedet werden. In den regionalen Planungen für die nächsten fünf Jahre kommen Empfehlungen zum Beitritt in die Verkehrsgemeinschaft Mittelthürin-

gen GmbH und Überlegungen für ein gemeinsames und beispielgebendes Tarifangebot Regiomodell in Mittelthüringen nicht vor. Aussagen zu Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2002 seien durch das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr nicht getroffen worden. Auf der Homepage des Ministeriums wird unter anderem darauf verwiesen, dass „auf Grundlage der Ergebnisse dieser Machbarkeitsuntersuchung die Aufgabenträger ent-

schieden haben, im Jahr 2005 einen Verbundtarif Mittelthüringen einzuführen“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann und mit welchen Empfehlungen sind der Kreisverwaltung Sömmerda die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung durch das Ministerium für Bau und Verkehr zur Verfügung gestellt worden?
2. Welche Argumente sind der Landesregierung bekannt, beispielsweise auf Basis dieser Studie den Beitritt in die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH durch den Landkreis Sömmerda erst in den nächsten Jahren zu ermöglichen?
3. Inwieweit sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, koordinierend auf die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften mit der Zielstellung einer Verknüpfung der einzelnen Verkehre zu einem Gesamtverkehrssystem als anspruchsvollster verkehrspolitischer Aufgabe des Freistaats in den kommenden Jahren hinzuwirken, und wie wird diese Auffassung begründet?

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Bau und Verkehr. Herr Minister Trautvetter bitte.

Trautvetter, Minister für Bau und Verkehr:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Hauboldt beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Verbundtarifs in Mittelthüringen sind dem Landkreis Sömmerda im Sommer 2003 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur übergeben worden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur hat keine Empfehlung ausgesprochen, da von vornherein festgelegt war, dass ein Verbundtarif, soweit realisierbar und finanzierbar, zunächst als Pilotprojekt in den Städten Erfurt, Weimar, Jena und im Kreis Weimarer Land eingeführt wird.

Zu Frage 2: Beim Verbundtarif Mittelthüringen handelt es sich um ein zunächst bis 2010 vertraglich vereinbartes Pilotvorhaben. Daher ist bis zu diesem Zeitpunkt eine

Ausweitung des Verbundtarifs auf benachbarte Aufgabenträger nicht vorgesehen. Da die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH ein Unternehmensverbund ist, der unter anderem Koordinierungsaufgaben im Verbundtarif wahrnimmt, ist auch ein Beitritt von Aufgabenträgern des ÖPNV als Gesellschafter der Verkehrsgemeinschaft nicht vorgesehen.

Zu Frage 3: Die Forderung nach verbesserter Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Zielstellung, ein verknüpftes Gesamtverkehrssystem in Thüringen aufzubauen, ergibt sich aus dem Thüringer ÖPNV-Gesetz. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Land und Landkreise künftig finanziell nicht mehr in der Lage sein werden, Zuschüsse in bisherigem Umfang zur Verfügung zu stellen, sieht die Landesregierung dringenden Handlungsbedarf bei der künftigen Gestaltung der Nahverkehrsangebote durch die kommunalen Aufgabenträger. Dies betrifft die Identifizierung und Überprüfung ineffektiver Verkehre, die Zusammenführung unwirtschaftlicher kommunaler Unternehmensstrukturen, die Abschaffung von Parallelverkehren und eine verbesserte Abstimmung der Buslinien auf das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs.

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

Es gibt eine Nachfrage, Herr Minister. Bitte, Herr Abgeordneter Hauboldt.

Abgeordneter Hauboldt, Die Linkspartei.PDS:

Danke schön. Herr Minister, Sie kündigen auf der Internetseite Ihres Ministeriums für Bau und Verkehr an, auch künftig Fördermittel für eine bessere Infrastruktur und die verstärkte Kooperation der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger zur Verfügung zu stellen. Eine Frage noch einmal an Sie: Sind denn bisher Fördermittel ausgereicht worden und, wenn ja, in welcher Größenordnung?

Trautvetter, Minister für Bau und Verkehr:

Es sind natürlich Fördermittel ausgereicht worden, sowohl für den Verbundtarif Mittelthüringen als auch für den Verbundtarif,

zu dem das Altenburger Land gehört, neben dem sächsischen Bereich. Die Größenordnung liegt mir zurzeit hier nicht vor. Ich kann Ihnen das gern nachreichen.

Präsidentin Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski:

Die nächste Frage stellt der Abgeordnete Kuschel, Die Linkspartei.PDS, entsprechend Drucksache 4/2432.

...

3. Privatisierung der Sparkassen nicht ausgeschlossen

Gegen Ende des Jahres 2005 wurde in Thüringen öffentlich bekannt, dass die CDU-Landesregierung Hessen das dortige Sparkassengesetz mit der Zielstellung der Zulässigkeit der Bildung von handelbarem Stammkapital ändern will. Diese Gesetzesinitiative, die zwischenzeitlich mit der Mehrheit des Hessischen Landtages als beschlossenes Gesetz Rechtskraft erlangen wird, hat auch Auswirkungen auf Thüringen, da zwischen beiden Ländern ein Staatsvertrag über die Bildung eines gemeinsamen Sparkassen- und Giroverbandes besteht. Thüringen ist das einzige ostdeutsche Bundesland, welches nicht der ostdeutschen Sparkassenorganisation angehört.

Die Gesetzesinitiative Hessen wird von der Thüringer Linkspartei.PDS kritisch gesehen, da mit der Bildung und Handelbarkeit von Stammkapital die Gefahr einer Privatisierung der Sparkassen als öffentlich-rechtliche Banken besteht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass private Investoren über den Klageweg erreichen werden, dass die nach dem neuen Gesetz begrenzte Handelbarkeit des Stammkapitals innerhalb der Sparkassen als rechtswidrig erklärt werden. Aus Gründen des Europäischen Wettbewerbsgebotes (unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen) könnten Klagen der Privatbanken auf Ebene der EU erfolgreich sein, womit die Sparkassen zerschlagen würden. Dass die Linkspartei.PDS mit ihrer Einschätzung nicht allein steht, bestätigen auch die Äußerungen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen. Selbst die EU-Kommission hat nicht abschließend ausschließen können, dass mit der Hessischen Gesetzesinitiative der Einstieg der Privaten in die Sparkassen völlig ausgeschlossen ist. Bisher hat die EU-Kommission auf das laufende Verfahren im Hessischen Landtag verwiesen und deshalb mitgeteilt, sie würde erst aktiv werden, wenn das geänderte Sparkassengesetz in Kraft getreten ist.

Die Linkspartei.PDS-Landtagsfraktion hat zur Sicherung der Thüringer Sparkassenlandschaft einen aus sechs Worten bestehenden Gesetzentwurf eingebracht, mit dem die Bildung von Stammkapital auch weiterhin ausgeschlossen bleiben soll. In der Landtagsdebatte hat erstaunlicher Weise die Thüringer Landesregierung der Linkspartei.PDS vorgeworfen, mit dem Gesetzentwurf die Zukunft der Thüringer Sparkassen zu gefährden. Dieser Vorwurf ist nicht nur vor dem Hintergrund der Gesetzesinitiative sachlich falsch. Dieser Vorwurf der Landesregierung ist sogar scheinheilig, hatte doch die Thüringer CDU-Landesregierung fast ein Jahr lang behauptet, die Hessische Gesetzesänderung hätte keinerlei Auswirkungen auf die Thüringer Sparkassen. Inzwischen hat die Thüringer Landesregierung erkannt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Gesetzesänderung in Hessen und den Thüringer Sparkassen besteht. In der Dezember-Tagung des Landtages wurde, nachdem der öffentliche Druck zum Handeln zwang, der bestehende Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern geändert. Mit den Änderungen wurde zwischen beiden Ländern vereinbart, dass die Änderungen des Hessischen Sparkassengesetzes keine Wirkungen auf die Thüringer Sparkassen entfalten. Damit stellt sich schon die Grundsatzfrage, was ein Staatsvertrag zur gemeinsamen Sparkassenorganisation wert ist, wenn darin erklärt wird, dass die Bestimmungen nur in einem Land gelten sollen.

Der Gesetzentwurf der Linkspartei.PDS-Fraktion wurde zuvor ohne Ausschussberatung in Zweiter Lesung durch die Mehrheitsfraktion der CDU abgelehnt. Pikant daran ist, dass sich alle drei im Landtag vertretenen Fraktionen im zuständigen Haushalts- und Finanzausschuss bereits im Sommer gegen die Absichten der Hessischen Landesregierung positioniert haben. Weshalb die CDU-Landtagsfraktion trotz der ablehnenden Haltung zur Bildung von Stammkapital bei den Sparkassen dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt hat, bleibt wohl weiterhin aufgrund des politischen Verständnisses der CDU-Abgeordneten und den Mysterien des Parlamentarismus Thüringischer Prägung vorbehalten.

" " " " " " " " " " " " " "

Mitmach-Schnipsel,

einfach ausschneiden und an uns zurück - siehe Kontaktmöglichkeiten im Impressum

- Ich will in der AG Kommunalpolitik der Landtagsfraktion mitarbeiten.
- Ich will in der AG Verwaltungsreform der Landtagsfraktion mitarbeiten.
- Ich will die aktuellsten Informationen per E-Mail bekommen.
- Ich will über gemeinsame Aktionen der Landtagsfraktion mit dem Kommunalpolitischen Forum informiert werden.

Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Postanschrift:

.....

Telefonnummer: